

ASJUST WORKING PAPERS  
No. 5|2024

**Antisemitismus und Strafrecht:**  
Eine Betrachtung des  
Volksverhetzungstatbestands nach § 130 StGB

Laura Schwarz

## Abstract

Since its creation in 1960, the offence of incitement of the people under Section 130 of the German Criminal Code (StGB) has repeatedly been at the centre of debates on the appropriate criminal treatment of antisemitic statements. The same applies to the current debate regarding statements that deny Israel's right to exist. This paper discusses the necessity to tighten the penalties under Section 130 StGB in order to consistently combat antisemitism. To this end, the historical development of Section 130 StGB as the central criminal law provision against antisemitic statements since the 1960s is first presented. This is followed by a critical examination of the current debate on tougher penalties for statements that deny Israel's right to exist and the associated draft bill to amend the German Criminal Code to combat antisemitism, terror, hatred and agitation from the CDU/CSU parliamentary group. It also discusses the challenges of applying Section 130 StGB to antisemitic statements, focussing on two main problems: the narrow understanding of Section 130 (1) No. 1 StGB and the unclear criterion of suitability for disturbing the public peace. On this basis, the necessity of a fundamental amendment to Section 130 StGB is discussed in conclusion.

## Zusammenfassung

Im Mittelpunkt der Debatten um den angemessenen strafrechtlichen Umgang mit antisemitischen Äußerungen steht seit seiner Schaffung im Jahr 1960 immer wieder der Volksverhetzungstatbestand nach § 130 StGB. So auch in der aktuellen Debatte hinsichtlich Äußerungen, die das Existenzrecht Israels bestreiten. Das vorliegende Paper erörtert die Notwendigkeit einer Strafschärfung des § 130 StGB zur konsequenten Bekämpfung von Antisemitismus. Dazu wird zunächst die historische Entwicklung des § 130 StGB als die zentrale strafrechtliche Bestimmung gegen antisemitische Äußerungen seit den 1960er Jahren dargestellt. Daran anschließend folgt eine kritische Betrachtung der aktuellen Debatte um eine Strafschärfung und des damit verbundenen Gesetzentwurfs zur Änderung des Strafgesetzbuches zur Bekämpfung von Antisemitismus, Terror, Hass und Hetze der Fraktion CDU/CSU. Zudem werden die Herausforderungen bei der Anwendung von § 130 StGB auf antisemitische Äußerungen erörtert, wobei der Schwerpunkt auf zwei Hauptproblemen liegt: dem engen Verständnis von § 130 Abs. 1 Nr. 1 StGB und dem unklaren Kriterium der Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens. Auf dieser Grundlage wird abschließend die Erforderlichkeit einer grundlegenden Änderung des § 130 StGB diskutiert.

**Keywords:** Antisemitismus, Volksverhetzung, Leugnung des Existenzrechts Israels, Inlandsbezug, öffentlicher Friede

## Inhaltsverzeichnis

I.	<u>Einleitung</u>	1
II.	<u>Antisemitische Äußerungen als strafbare Volksverhetzung, § 130 StGB</u>	3
1.	Von der Anreizung zum Klassenkampf zur Volksverhetzung	3
a.	1960: der Fall Nieland	4
b.	Anwendungsprobleme des § 130 StGB zwischen 1960 und 1994	7
c.	1994: der Fall Deckert	10
d.	2005: Neonazi- Aufmärsche in Wunsiedel	14
e.	EU-Rahmenbeschluss gegen Rassismus und Xenophobie	16
f.	2024: Erweiterung um die Leugnung des Existenzrechts Israel?	17
	(1) Das Bestehen einer Regelungslücke	18
	(2) Verfassungsrechtliche Bedenken	26
	(3) Strafrechtsdogmatische Bedenken	29
2.	Schwierigkeiten der Strafjustiz in der Anwendung des § 130 StGB	31
a.	Verengtes Verständnis des § 130 Abs. 1 Nr. 1 StGB	32
b.	Die Eignung zur Störung des öffentlichen Frieden als den Volksverhetzungstatbestand begrenzendes Merkmal	35
	(1) Der Begriff des öffentlichen Frieden	36
	(2) Gerichtliche Überprüfbarkeit der Eignung zur Störung des öffentlichen Frieden	39
3.	Ist eine grundlegende Reform des § 130 StGB erforderlich?	40
III.	<u>Fazit und Ausblick</u>	43

# Antisemitismus und Strafrecht: Eine Betrachtung des Volksverhetzungstatbestands nach § 130 StGB

Laura Schwarz\*

## I. Einleitung

Infolge des Terrorangriffs der Hamas am 07. Oktober 2023 kam es in Deutschland zu einer Vielzahl von Demonstrationen, auf denen in verschiedener Art und Weise Israel das Existenzrecht abgesprochen wurde. Seitdem wird sowohl im politischen, als auch im rechtswissenschaftlichen Diskurs über den angemessenen Umgang mit solchen antisemitischen Äußerungen diskutiert. Auch der gerichtliche Diskurs zeichnet ein divergierendes Bild hinsichtlich der Strafwürdigkeit von Äußerungen, die Israel das Existenzrecht absprechen.<sup>1</sup> Dies veranlasste die Fraktion CDU/CSU den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches zur Bekämpfung von Antisemitismus, Terror, Hass und Hetze<sup>2</sup> auf den Weg zu bringen. Ziel dieses Gesetzesentwurfs ist die Schließung von Strafbarkeitslücken durch die Einfügung der § 130 Abs. 1 Nr. 3-E und

---

\* Laura Schwarz ist wissenschaftliche Mitarbeiterin im Verbundprojekt Struggling for Justice – Antisemitismus als justizielle Herausforderung an der Humboldt-Universität zu Berlin.

<sup>1</sup> Siehe beispielsweise VG Münster, Beschluss vom 17.11.2023 – 1 L 1011/23 – juris; Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 22.03.2024 – 8 B 560/24 – juris; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 21.06.2024 – Az. 14S 956/24; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 03.04.2024 – Az. 2S 496/24 – juris; OVG Bremen, Beschluss vom 30.04.2024 – Az. 1 B163/24; LG Mannheim, Beschluss vom 29.05.2024 – 5 Qs 42/23 – juris.

<sup>2</sup> BT-Drs. 20/9310.

§ 130 Abs. 2 Nr. 3-E, welche Äußerungen sanktionieren sollen, die „das Existenzrecht des Staates Israel leugnen oder zur Beseitigung des Staates Israel aufrufen“.<sup>3</sup>

Diese aktuelle Debatte nimmt das Paper zum Anlass, um der Frage nachzugehen, inwieweit eine Änderung des Volksverhetzungstatbestands nach § 130 StGB notwendig und zielführend ist, um antisemitische Äußerungen strafrechtlich konsequent zu verfolgen. Weil die Debatte um eine Strafschärfung und Änderung des Volksverhetzungstatbestands nach § 130 StGB zur konsequenten Bekämpfung von Antisemitismus derweilen keine Neue ist, wird zunächst die historische Entwicklung des Volksverhetzungstatbestands des § 130 StGB als die zentrale Strafnorm gegen antisemitische Äußerungen seit den 1960er Jahren in den Blick genommen (II.1.a-e). Daran anschließend folgt eine kritische Betrachtung der aktuellen Debatte um eine Strafschärfung im Hinblick auf Äußerungen, die das Existenzrecht Israels bestreiten, und des damit verbundenen Gesetzentwurfs zur Änderung des Strafgesetzbuches zur Bekämpfung von Antisemitismus, Terror, Hass und Hetze der Fraktion CDU/CSU (II.1.f.).

In einem weiteren Schritt werden zwei zentrale Herausforderungen bei der Anwendung des Volksverhetzungstatbestands nach § 130 StGB auf antisemitische Äußerungen dargestellt: Erstens, das verengte Verständnis von § 130 Abs. 1 Nr. 1 StGB (Inlandsbezug) und zweitens, das Rechtsunsicherheit schaffende Tatbestandsmerkmal der Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens (II.2.). Auf dieser Grundlage wird abschließend die Erforderlichkeit einer grundlegenden Änderung des § 130 StGB diskutiert (II.3.).

---

<sup>3</sup> BT-Drs. 20/9310, S. 8.

## II. Antisemitische Äußerungen als strafbare Volksverhetzung, § 130 StGB

Unter antisemitischen Äußerungen werden im Rahmen dieses Papers „alle sprachlichen Äußerungen [verstanden], mittels derer Juden als Juden entwertet, stigmatisiert, diskriminiert und diffamiert werden, mit denen also judenfeindliche Stereotype kodiert und Ressentiments transportiert werden.“<sup>4</sup> Sprachliche Äußerungen umfassen sowohl schriftliche als auch mündliche Sprachhandlungen.<sup>5</sup>

Weil das Grundgesetz die Meinungsfreiheit der\*des Äußernden „im Vertrauen auf die Kraft der freien öffentlichen Auseinandersetzung [schützt und] grundsätzlich auch den Feinden der Freiheit“<sup>6</sup> gewährt, fallen grundsätzlich auch antisemitische Äußerungen unter den Schutzbereich der Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG, sodass sich die Strafjustiz bei der strafrechtlichen Ahndung von antisemitischen Äußerungen nach § 130 StGB im Spannungsverhältnis zur Meinungsfreiheit der\*des Äußernden befindet.

### 1. Von der Anreizung zum Klassenkampf zur Volksverhetzung

Im Mittelpunkt der seit den 1960er Jahren fortwährenden Diskussion über den angemessenen strafrechtlichen Umgang mit antisemitischen Äußerungen steht auch in den aktuellen Debatten der Volksverhetzungstatbestand nach § 130 StGB. Im Folgenden soll anhand der wichtigsten Gesetzesänderungen des Volksverhetzungstatbestands die historische Entwicklung dieser zentralen Strafnorm gegen antisemitische Äußerungen nachgezeichnet werden. Die Kenntnis über die

---

<sup>4</sup> SCHWARZ-FRIESEL/REINHARZ, Die Sprache der Judenfeindschaft im 21. Jahrhundert, S. 48.

<sup>5</sup> Ebd. S. 1ff.; SCHWARZ-FRIESEL, Toxische Sprache und geistige Gewalt, S. 21.

<sup>6</sup> BVerfG, Beschluss vom 04.11.2009 – 1 BvR 2150/08, Rn. 67 = BVerfGE 124, 300.

historische Entwicklung erweist sich als nützlich, um die heutige Rechtslage und insbesondere die in der Rechtspraxis vorherrschenden Problematiken bei der Anwendung des § 130 StGB gegen antisemitische Äußerungen (**dazu unter II. 2**) zu verstehen.

*a. 1960: Der Fall Nieland*

Eingang in das Strafgesetzbuch fand der Volksverhetzungstatbestand nach § 130 StGB im Jahr 1960 als rechtspolitische Reaktion auf den Fall Nieland<sup>7</sup> und der darauffolgenden Häufung antisemitischer Vorfälle in Deutschland.<sup>8</sup> Regierung und Parlament waren sich einig, „daß man sich mit dem Antisemitismus auseinandersetzen und ihn abwehren müsse“.<sup>9</sup>

Der Unternehmer Friedrich Wilhelm Nieland hatte im Jahr 1957 eine Hetzschrift mit dem Titel „Wieviel Welt (Geld)-Kriege müssen die Völker noch verlieren?“<sup>10</sup> in der Auflage von 2000 Exemplaren drucken lassen und unter anderem an Politiker und Parlamentarier versendet, in welcher er das „Internationale Judentum“ beschuldigte, „einen neuen Weltkrieg vorzubereiten“ und die Ermordung von sechs Millionen Jüdinnen\*Juden leugnete.<sup>11</sup> Die antisemitische Hetzschrift löste einen öffentlichen Skandal aus. Auf die vom SPD-Landtagsabgeordneten Maxim Kuraner eingelegte

---

<sup>7</sup> Vgl. ausführlich zum Justizskandal im „Fall Nieland“ HERING, Antisemitismus und Justiz: der „Fall Nieland“ in: Schleswig-Holsteinische Anzeigen, Justizministerialblatt für Schleswig-Holstein 2015, Teil A, S. 125ff.; JAHR, Antisemitismus vor Gericht, S. 357ff; KRONE, Die Volksverhetzung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit, S. 28ff.

<sup>8</sup> ROHRBEN, Von der „Anreizung zum Klassenkampf“ zur „Volksverhetzung“ (§ 130 StGB), S. 186.

<sup>9</sup> VGL. ROHRBEN, Ebd. m.w.N.

<sup>10</sup> Eine genaue Wiedergabe des Textes der Hetzschrift findet sich bei BGH, Urteil vom 28.2.1959 – 1 StE/59 = BGHSt 13, 32.

<sup>11</sup> HERING, Antisemitismus und Justiz: der „Fall Nieland“ in: Schleswig-Holsteinische Anzeigen, Justizministerialblatt für Schleswig-Holstein 2015, Teil A, S. 125.

Strafanzeige eröffnete die Staatsanwaltschaft Hamburg ein Ermittlungsverfahren unter anderem wegen Beleidigung und Anreizung zum Klassenkampf gegen Nieland.<sup>12</sup> Im Jahr 1958 erhob die Staatsanwaltschaft Hamburg schließlich Anklage wegen Beleidigung nach § 185 StGB.<sup>13</sup> Die Bemühungen der Staatsanwaltschaft Hamburg zur strafrechtlichen Verfolgung Nielands waren jedoch vergebens, denn das Landgericht Hamburg lehnte eine Eröffnung des Hauptverfahrens gegen Nieland mit der Begründung, Nieland habe sich „nicht gegen Juden schlechthin“, sondern „nur gegen einen eng begrenzten Kreis von Juden“ wenden wollen, ab.<sup>14</sup> Eine Beleidigung des Antragstellers Kuraners liege nicht vor, weil dieser nicht zu dem von Nieland angegriffenen „Kreis von Juden“ gehöre, so das Gericht weiter.

Es zeichnet sich also hier bereits eine Absurdität ab: Das Strafgericht muss zur Feststellung einer Strafbarkeit wegen Beleidigung nach § 185 StGB prüfen, ob der\*die Antragsteller\*in tatsächlich durch die Zugehörigkeit zur Gruppe der Bezeichneten zur Antragsstellung berechtigt gewesen ist. Im Verfahren wird also überprüft, ob der\*die Antragsteller\*in tatsächlich Jüdin\*Jude ist.

Auch die sofortige Beschwerde durch die Generalstaatsanwaltschaft<sup>15</sup> hatte keinen Erfolg und wurde vom Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg im Jahr 1959 verworfen.<sup>16</sup> Diese als „gleichgültig oder kaltherzig empfundenen Entscheidungen“<sup>17</sup> führten bei Rechtswissenschaftler\*innen zu Recht zu heftiger Kritik und sorgten in der Gesamtgesellschaft für Empörung<sup>18</sup>, weil sie antisemitischer Hetze die Straffreiheit

---

<sup>12</sup> HERING (Fn. 11), S. 126.

<sup>13</sup> Ausführlich zum Prozessgeschehen HERING, (Fn.11), S. 125.

<sup>14</sup> LG Hamburg, Beschluss v. 26.11.1958 – (31) 120/58 = JZ 1959, 176.

<sup>15</sup> Ausführlich zur Beschwerde der Generalstaatsanwaltschaft siehe JZ 1959, 176-179, 176ff.

<sup>16</sup> OLG Hamburg, Beschluss v. 06.01.1959 – Ws 724/58, JZ 1959, 176-179, 178.

<sup>17</sup> WANDRES, Die Strafbarkeit des Auschwitz-Leugnens, S. 106.

<sup>18</sup> Siehe zu den Kritikern insbesondere KÜSTER, Straf- und Strafprozeßrecht. Gerichtsverfassungsrecht: Der Fall Nieland, JZ 1959, 176-179, 178f.



attestierten. Zwar entschied der Bundesgerichtshof im Jahr 1959, dass die Anordnung des Generalstaatsanwalts, die 111 noch bei Nieland auffindbaren Druckexemplare zu beschlagnahmen, rechtmäßig war, da die Hetzschrift insbesondere gegen § 185 StGB verstoße.<sup>19</sup> Diese Entscheidung war jedoch nicht zufriedenstellend, denn sie bildete den Unrechtsgehalt, „den Angriff auf die Menschlichkeit“ nicht in Gänze ab.<sup>20</sup>

Der Fall Nieland war jedoch nur der Anfang einer Flut von antisemitischen Äußerungen und Anschlägen.<sup>21</sup> In der Weihnachtsnacht im Jahr 1959 wurde die gerade wiedererrichtete Kölner Synagoge und der Gedenkstein für die Opfer des Nationalsozialismus mit nationalsozialistischen Parolen beschmiert.<sup>22</sup> Über den Jahreswechsel 1959/1960 kam es zu einer Vielzahl von neonazistischen und antisemitischen Aktivitäten in der Bundesrepublik Deutschland und im Ausland.<sup>23</sup> Zwar wurden die Täter des Anschlags auf die Kölner Synagoge zu nicht geringen Strafen verurteilt, dennoch wurden die Forderungen an den Gesetzgeber zur Abhilfe lauter.<sup>24</sup> Diesen Forderungen kam der Gesetzgeber Mitte des Jahres 1960 nach und reformierte den § 130 StGB hin zu einem Straftatbestand der Angriffe gegen die Menschlichkeit unter Strafe stellte.<sup>25</sup> Der mit dem Sechsten Strafrechtsänderungsgesetz vom 30. Juni 1960<sup>26</sup> neugefasste Volksverhetzungstatbestand nach § 130 StGB als Hauptnorm des „antinazistischen Strafrechts“<sup>27</sup> lautete:

<sup>19</sup> BGH, Urteil vom 28.2.1959 – 1 StE/59 = BGHSt 13, 32.

<sup>20</sup> Vgl. auch SCHAFHEUTLE, Das Sechste Strafrechtsänderungsgesetz, JZ 1960, 470-474, 471.

<sup>21</sup> Ebd.; Ausführlicher dazu JAHR, Antisemitismus vor Gericht, S. 370ff; BERGMANN, Antisemitismus, S. 235-250.

<sup>22</sup> WANDRES, (Fn. 17), S. 107.

<sup>23</sup> SCHAFHEUTLE, (Fn. 20); WANDRES, (Fn. 17), S.107.

<sup>24</sup> Ebd.

<sup>25</sup> Eine Darstellung der Entwicklung der Debatte um die Strafschärfung des § 130 StGB bis hin zur Gesetzesänderung des § 130 StGB findet sich bei JAHR, Antisemitismus vor Gericht, S. 370ff.

<sup>26</sup> BGBl 1960 I, S. 478. Lesenswert ist auch die Darstellung juristischer Probleme Reaktionen und gesellschaftlichen Diskussionen in den Jahren 1945-1960 bei JAHR, Antisemitismus vor Gericht, S. 382ff.

<sup>27</sup> Vgl. BGBl 1960, S. 478; SCHAFHEUTLE, (Fn. 20).

„Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, die Menschenwürde anderer dadurch angreift, daß er

1. zum Haß gegen Teile der Bevölkerung aufstachelt,
  2. zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordert oder
  3. sie beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet,
- wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.“<sup>28</sup>

*b. Anwendungsprobleme des § 130 StGB zwischen 1960 und 1994: Die „einfache“ Holocaust-Leugnung*

Bei Betrachtung der drei Tathandlungen, die der § 130 StGB nach seiner Neufassung im Jahr 1960 enthielt, zeigt sich, dass viele Verbalattacken gegen Jüdinnen\*Juden nicht erfasst wurden.<sup>29</sup> Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Holocaust-Leugnung, denn das Inabredestellen der Ermordung von sechs Millionen Jüdinnen\*Juden als historische Tatsache „war zwar eine infame Lüge und bediente in der Bevölkerung latent vorhandene antisemitische Ressentiments, stachelte aber deshalb noch nicht notwendig zum Hass gegen Jüdinnen\*Juden auf, musste nicht notwendig in Willkürmaßnahmen gipfeln und beschimpfte oder verleumdete sie auch nicht stets – wengleich dies oft der Fall sein mochte.“<sup>30</sup> Dies hatte zur Folge, dass Strafgerichte für eine Strafbarkeit nach § 130 StGB zwischen der „einfachen“ Holocaust-Leugnung und der „qualifizierten“ Holocaust-Leugnung unterschieden. Bei der „qualifizierten“ Holocaust-Leugnung handelt es sich um eine Leugnung, die über das bloße Bestreiten historischer Tatsachen hinaus gegen Jüdinnen\*Juden hetzt. Weil in dieser Form der Holocaust-Leugnung ein

<sup>28</sup> BT-Drs. 1746/3.Wahlperiode, S. 2.

<sup>29</sup> HEGER, Antisemitismus als Herausforderung für das bundesdeutsche Strafrecht, in: Schuch (Hrsg.), Antisemitismus und Recht – interdisziplinäre Annäherungen, S. 227-250, 235.

<sup>30</sup> Ebd.

Angriff auf die Menschenwürde von Jüdinnen\*Juden gesehen werden kann, wurde diese Form von den Gerichten als strafbar nach § 130 StGB angesehen. Die „einfache“ Holocaust-Leugnung, die ein zusätzliches hetzendes Element nicht vorweisen konnte, unterfiel nicht dem Volksverhetzungstatbestand, weil der notwendige Angriff auf die Menschenwürde fehlt. Was dann noch blieb, war eine mögliche Strafbarkeit wegen Beleidigung nach § 185 StGB.<sup>31</sup> Dabei war jedoch zunächst durch die Strafgerichte festzustellen, ob durch die „einfache“ Holocaust-Leugnung ein Angriff auf die individuelle Ehre der Bezeichneten vorgelegen hat. Da sich die Holocaust-Leugnung gegen Jüdinnen\*Juden als Kollektiv richtet, musste in einem ersten Schritt die Kollektivbeleidigungsfähigkeit von Jüdinnen\*Juden festgestellt werden.<sup>32</sup> Der Bundesgerichtshof hat in seiner Entscheidung im Jahr 1979 klargestellt, dass die Bedeutung der staatlichen Verfolgung von Jüdinnen\*Juden im Nationalsozialismus „über das persönlich erlebte“ hinausgehe. Wer diese Vorgänge leugne, greife „das personale Selbstverständnis, als zugehörig zu einer durch das Schicksal herausgehobenen Personengruppe begriffen zu werden“ an, dass „eine der Garantien gegen eine Wiederholung solcher Diskriminierung und eine Grundbedingung für ihr Leben in der BRD“ sei.<sup>33</sup> „Menschen jüdischer Abstammung haben aufgrund ihres Persönlichkeitsrechts in der Bundesrepublik [Deutschland] Anspruch auf Anerkennung des Verfolgungsschicksals der Juden unter dem Nationalsozialismus. Wer die Judenmorde im Dritten Reich leugne, beleidige jeden von ihnen.“<sup>34</sup> Die „einfache“ Holocaust-Leugnung stellte nach den Ausführungen des Bundesgerichtshofs folglich

---

<sup>31</sup> Für eine ausführliche Darstellung zur Strafbarkeit wegen Beleidigungsdelikten nach §§ 185ff. StGB durch die Holocaust-Leugnung siehe WANDRES (Fn. 17), S. 102ff.

<sup>32</sup> Zur Kollektivbeleidigungsfähigkeit von Jüdinnen\*Juden im Detail siehe WorkingPaper 2.

<sup>33</sup> BGH, Urteil v. 18. September 1979 – VI ZR 140/78 = BGHZ 75, 160.

<sup>34</sup> Ebd.

eine Verletzung der individuellen Ehre von Jüdinnen\*Juden und damit eine Beleidigung nach § 185 StGB dar. Diese Klarstellung bedeutet jedoch nicht, dass jede „einfache“ Holocaust-Leugnung als Beleidigung nach § 185 StGB verfolgbar war. Denn bei der Beleidigung nach § 185 StGB handelt es sich bis heute um ein Antragsdelikt, welches einen Strafantrag in Form einer Strafanzeige der betroffenen Person(en) voraussetzt, um ein Ermittlungsverfahren und damit die Strafverfolgung einzuleiten. Das Erfordernis eines Strafantrags durch betroffene Jüdinnen\*Juden führt(e) daher zu einer weiteren Absurdität: Bevor die Strafjustiz prüfen kann, ob der\* die Antragssteller\*in tatsächlich als Jüdin\*Jude zur Strafantragsstellung berechtigt ist, muss es überhaupt zu einer Strafantragsstellung gekommen sein. Die Strafverfolgung der „einfachen“ Holocaust-Leugnung wurde folglich in die Hände von Jüdinnen\*Juden gelegt.

Zwar wurde durch den Gesetzgeber versucht zumindest diese Absurdität durch das Entfallenlassen des Strafantragserfordernisses nach § 194 Abs. 1 StGB aufzulösen, indem der Strafantrag für die Strafverfolgung einer Beleidigung dann nicht erforderlich ist, wenn der\*die Verletzte als Angehörige\*r einer Gruppe unter der nationalsozialistischen oder einer anderen Gewalt- und Willkürherrschaft verfolgt wurde, diese Gruppe Teil der Bevölkerung ist und die Beleidigung mit dieser Verfolgung zusammenhängt.<sup>35</sup> Dieser Verzicht auf das Strafantragserfordernis gilt jedoch bis heute nur für Inhalte nach § 11 Abs. 3 StGB und damit nicht für verbale Äußerungen. Außerdem bedeutet der Verzicht auf das Strafantragserfordernis nicht, dass Staatsanwaltschaften stets von der Verfolgung von Amts wegen Gebrauch machen.<sup>36</sup> Nicht zuletzt wird die

<sup>35</sup> COBLER, Das Gesetz gegen die „Auschwitz-Lüge“, Anmerkungen zu einem rechtspolitischen Ablaßhandel, KJ 1985, 159–170, 160.

<sup>36</sup> OSTENDORF, Im Streit: Die strafrechtliche Verfolgung der „Auschwitzlüge“, NJW 1985, 1062–1065, 1063.

Strafverfolgung nach § 185 StGB durch die oben aufgezeigten Umstände in einen privaten Kontext gerückt.

Es machte daher einen großen Unterschied, ob die „einfache“ Holocaust-Leugnung als Beleidigung oder Volksverhetzung verfolgt wurde und eine Person, die den Holocaust leugnet wegen Volksverhetzung oder „nur“ wegen Beleidigung verurteilt wurde.

*c. 1994: Der Fall Deckert*

Dass die „rudimentäre Strafbarkeit der [Holocaust-Leugnung] der Verbreitung dieser nicht gerecht wurde, zeigte sich in der Folgezeit immer wieder“.<sup>37</sup> Der Gesetzgeber entschied sich jedoch erst im Jahr 1994 und damit über 30 Jahre nach der Neufassung des § 130 StGB als zentrale Norm gegen antisemitische Äußerungen zur erneuten Reform des Volksverhetzungstatbestands. Anlass für die Reform war der sog. Fall Deckert im Jahr 1992. Der NPD-Vorsitzende Günter Deckert<sup>38</sup> organisierte in seinem Heimatort eine Veranstaltung (sog. „Revisionismus-Tagung“) mit dem US-amerikanischen Ingenieur und Holocaustleugner (selbst ernannter „Hinrichtungsexperte“<sup>39</sup>) Fred Leuchter. In seinem Vortrag behauptete Leuchter unter anderem, dass in Auschwitz keine Jüdinnen\*Juden vergast worden seien und dass es in den Konzentrationslagern lediglich Desinfektionsanlagen gegeben habe, jedoch keine Gaskammern.<sup>40</sup> Diese und weitere Ausführungen übersetzte Deckert wörtlich, sodass sich in der Übersetzung auch die Begriffe „Gaskammerlüge“ und „Gaskammermythos“

<sup>37</sup> HEGER, (Fn. 29).

<sup>38</sup> Für eine ausführliche Darstellung des Werdegangs von Günter Deckert siehe LG Mannheim, Urteil vom 22. Juni 1994 – (6) 5 KLS 2/92, Rn. 4ff. – juris.

<sup>39</sup> Siehe Sachverhaltsdarstellung in BGH, Urteil vom 15. März 1994 – 1 StR 179/93, Rn. 3 – juris.

<sup>40</sup> BGH, Urteil vom 15. März 1994 – 1 StR 179/93, Rn. 5 – juris; ausführlicher dazu LG Mannheim, Urteil vom 22. Juni 1994 – (6) 5 KLS 2/92, Rn. 92ff. – juris.

wiederfinden.<sup>41</sup> Das Landgericht Mannheim verurteilte Deckert unter anderem wegen Volksverhetzung nach § 130 Nr. 1 und Nr. 3 StGB.<sup>42</sup>

Nach Aufhebung dieses Urteils durch den Bundesgerichtshof im Jahr 1994 mit der Begründung, dass in den Äußerungen Deckerts kein für § 130 StGB erforderlicher Menschenwürdeangriff zu sehen sei<sup>43</sup>, wurde Deckert erneut durch das Landgericht Mannheim wegen Volksverhetzung nach § 130 Nr. 1 und Nr. 3 StGB zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde, verurteilt.<sup>44</sup>

Bei der Berechnung des Strafmaßes nach § 46 StGB berücksichtigte das Landgericht Mannheim zu Gunsten des Angeklagten Deckert, dass die Formulierungen Leuchters, welche die Opfer des Nationalsozialismus herabsetzen „(etwa ‚Gaskammermythos‘, ‚Gaskammerlüge‘ sowie die Erwägung, daß die Vergasung und Verbrennung von sechs Millionen Menschen viele Jahrzehnte dauern würde) für ihn überraschend kamen. Außerdem seien Deckerts eigene kränkende Äußerungen wie ‚Holo‘ und ‚Lüge‘ spontan und aus der Situation heraus entstanden“.<sup>45</sup> Darüber hinaus sei Deckert ein „unbescholtener Familienvater, [der] nur die Widerstandskräfte im deutschen Volk gegen die aus dem Holocaust abgeleiteten jüdischen Ansprüche habe stärken wollen“.<sup>46</sup> Das Landgericht hielt Deckert damit strafmildernd zu Gute, dass er uneigennützig und in einem vermeintlichen Gemeininteresse gehandelt habe.

---

<sup>41</sup> Ebd., Rn. 9; LG Mannheim, Urteil vom 22. Juni 1994 – (6) 5 KLS 2/92, Rn. 161 – juris.

<sup>42</sup> BGH, Urteil vom 15. März 1994 – 1 StR 179/93, Rn. 1 – juris; LG Mannheim, Urteil vom 13. November 1992 – (4) 5 KLS 2/92 - juris.

<sup>43</sup> BGH, Urteil vom 15. März 1994 – 1 StR 179/93, Rn. 16 – juris.

<sup>44</sup> BGH, Urteil vom 15. März 1994 – 1 StR 179/93, Rn. 1 – juris.

<sup>45</sup> Ebd., Rn. 184, 210.

<sup>46</sup> Ebd., Rn. 172.

Auf Grund der unzureichenden Gesetzeslage hinsichtlich der „einfachen Holocaust-Leugnung“, welches der sog. Fall Deckert öffentlichkeitswirksam verdeutlichte, wurde der Volksverhetzungstatbestand noch im Jahr 1994 mit dem Verbrechensbekämpfungsgesetz<sup>47</sup> umfassend novelliert – § 130 Abs. 3 StGB erfasst seitdem auch die „einfache Holocaust-Leugnung“.<sup>48</sup> In der Gesetzesbegründung hieß es:

„Es stößt allgemein auf Unverständnis, daß derartige Äußerungen [„Gaskammerlüge“ und „Gaskammermythos“] nach geltendem Recht nur dann als Volksverhetzung gemäß § 130 StGB geahndet werden können, wenn z. B. die Juden zusätzlich als minderwertige Menschen geschmäht werden, die nicht verdienen, in unserer staatlichen Gemeinschaft zu leben, als unglaubwürdige Fälscher und profitgierige Parasiten. Das einfache Leugnen des Holocaust wird dagegen von der Rechtsprechung nur als Beleidigung (§§ 185 ff. StGB) gewertet, weil die Voraussetzungen, die für das Merkmal der ‚Würde‘ zu fordern sind, nicht erfüllt seien (zuletzt Urteil des BGH vom 15. März 1994 – 1 StR 179/93). Der Entwurf reagiert auf die Rechtsprechung und verzichtet generell für das Billigen, Leugnen oder Verharmlosen des Völkermordes während der Zeit der NS-Gewaltherrschaft auf dieses Merkmal.“<sup>49</sup>

---

<sup>47</sup> Vgl. BGBl 1994 I, S. 3186.

<sup>48</sup> Siehe dazu DIETZ, Die Lüge von der „Auschwitzlüge“ – wie weit reicht das Recht auf freie Meinungsäußerung?, KJ 1995, 210-222; BEISEL, Die Strafbarkeit der Auschwitzlüge – Zugleich ein Beitrag zur Auslegung des neuen § 130 StGB, NJW 1995, S. 997-1001, 999.

<sup>49</sup> Vgl. BT-Drs. 12/8411, S. 6.

In der seit dem 1. Dezember 1994 gültigen Fassung lautet § 130 StGB<sup>50</sup>:

- (1) Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören,
  1. zum Haß gegen Teile der Bevölkerung aufstachelt oder zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordert oder
  2. die Menschenwürde anderer dadurch angreift, daß er Teile der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet,wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
  
- (2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
  1. Schriften (§ 11 Abs. 3), die zum Haß gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, daß Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,
    - a) verbreitet,
    - b) öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht,
    - c) einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überläßt oder zugänglich macht oder
    - d) herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Buchstaben a bis c zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen, oder
  2. eine Darbietung des in Nummer 1 bezeichneten Inhalts durch Rundfunk verbreitet.
  
- (3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 220a Abs. 1 bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich oder in einer Versammlung billigt, leugnet oder verharmlost.
  
- (4) Absatz 2 gilt auch für Schriften (§ 11 Abs. 3) des in Absatz 3 bezeichneten Inhalts.
- (5) In den Fällen des Absatzes 2, auch in Verbindung mit Absatz 4, und in den Fällen des Absatzes 3 gilt § 86 Abs. 3 entsprechend.

---

<sup>50</sup> Eine detaillierte Untersuchung des 1994 neugefassten Volksverhetzungstatbestand des § 130 StGB findet sich bei WANDRES (Fn. 17), S. 134ff.



*d. 2005: Neonazi-Aufmärsche in Wunsiedel*

Im Jahr 2005 wurde der § 130 StGB erneut reformiert. Grund dafür waren sich häufende rechtsextremistische Versammlungen, auf denen die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht und gerechtfertigt wurde, so insbesondere die Neonazi-Aufmärsche zum Gedenken an Rudolph Heß in Wunsiedel.<sup>51</sup> Seit 1988 meldete der Rechtsanwalt Jürgen Rieger jährlich einen Marsch „Zum Gedenken an Rudolf Heß“ zu dessen Grab im oberfränkischen Wunsiedel an, zuletzt unter dem Motto: „Seine Ehre galt ihm mehr als die Freiheit“. Jedes Jahr versammelten sich tausende Neonazis aus ganz Europa. Bis 2004 konnte die Veranstaltung mangels Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht nach § 15 Abs. 1 Alt. 1 Var. 2 VersG verboten werden. Auch inhaltliche Auflagen durch die Behörden waren nicht möglich, da diese einem Verbot gleichgekommen wären und somit das Verbot ausnahmsweise das mildere Mittel im Vergleich zu einer Auflage dargestellt hätte.<sup>52</sup> Zudem konnte auch nicht strafrechtlich gegen auf dieser Versammlung getätigte Meinungsäußerungen vorgegangen werden, denn solange nicht von der „Ausschwitzlüge“ gesprochen wurde, waren die Äußerungen strafrechtlich nicht sanktioniert, es bestand also auch hier eine Strafbarkeitslücke.<sup>53</sup>

Um positive Äußerungen über die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft zu unterbinden und rechtsextremistische Versammlungen unter freiem Himmel versammlungsrechtlich einfacher verbieten zu können, wurde im Jahr 2005 der Absatz 4 in § 130 StGB eingefügt.<sup>54</sup>

<sup>51</sup> BVerfG, Beschluss vom 04.11.2009 – 1 BvR 2150/08, Rn. 7, 23f. = BVerfGE 124, 300.

<sup>52</sup> BT-Drs. 15/5051, S.1; ROHRBEN, (Fn. 8), S. 212ff.

<sup>53</sup> Ebd., ROHRBEN (Fn. 8), S. 212, Fn. 159.

<sup>54</sup> So die Gesetzesbegründung, BT-Drs. 15/5051, S.6.

Nach § 130 Abs. 4 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer öffentlich oder in einer Versammlung den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stört, dass er die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft billigt, verherrlicht oder rechtfertigt.

Der neue § 130 Abs. 4 StGB kam auch tatsächlich gegen Neonazi-Aufmärsche zum Gedenken an Rudolph Heß in Wunsiedel zum Einsatz. Gegen die Verbotsverfügung auf Grundlage des § 15 Abs. 1 VersG in Verbindung mit dem neuen § 130 Abs. 4 StGB legte der Veranstalter der Gedenkkundgebung Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht ein. In dieser rügte er insbesondere die Verletzung seiner Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG, weil § 130 Abs. 4 StGB seiner Ansicht nach kein allgemeines Gesetz im Sinne des Art. 5 Abs. 2 GG darstelle und daher nicht geeignet sei, die Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG einzuschränken.<sup>55</sup> Das Bundesverfassungsgericht musste daher prüfen, ob § 130 Abs. 4 StGB als allgemeines Gesetz einzustufen ist und somit gemäß Art. 5 Abs. 2 GG geeignet ist, die Meinungsfreiheit des Beschwerdeführers aus Art. 5 Abs. 1 GG einzuschränken. In diesem Zusammenhang untersuchte das Bundesverfassungsgericht inzident die Verfassungsmäßigkeit von § 130 Abs. 4 StGB. Dabei stellte es fest, dass § 130 Abs. 4 StGB kein allgemeines Gesetz darstellt, da er den Schutz des öffentlichen Friedens nicht „in inhaltsoffener, allgemeiner Art [ausgestaltet], sondern bezogen allein auf Meinungsäußerungen, die eine bestimmte Haltung zum Nationalsozialismus ausdrücken.“<sup>56</sup>

Dennoch ist § 130 Abs. 4 StGB geeignet die Meinungsfreiheit einzuschränken, denn

<sup>55</sup> BVerfG, Beschluss vom 04.11.2009 – 1 BvR 2150/08, Rn. 7, 23f. = BVerfGE 124, 300.

<sup>56</sup> Ebd., Rn. 61.

„in Bezug auf das nationalsozialistische Regime in den Jahren zwischen 1933 und 1945 erlaubt Art. 5 Abs. 1 und 2 GG auch Eingriffe durch Vorschriften, die nicht den Anforderungen an ein allgemeines Gesetz entsprechen. Angesichts des sich allgemeinen Kriterien entziehenden Unrechts und des Schreckens, den die nationalsozialistische Herrschaft über Europa und weite Teil der Welt gebracht hat, und der als Gegenentwurf hierzu verstandenen Entstehung der Bundesrepublik Deutschland ist Art. 5 Abs. 1 und Abs. 2 GG für Bestimmungen, die der propagandistischen Gutheißung des nationalsozialistischen Regimes in den Jahren zwischen 1933 und 1945 Grenzen setzen, eine Ausnahme vom Verbot des Sonderrechts für meinungsbezogene Gesetze immanent.“<sup>57</sup>

Diese Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts stellt jedoch eine absolute Ausnahme zu den Regelungen des Art. 5 Abs. 2 GG dar und ist auf Grund der Singularität des Holocaust nicht auf andere Fälle übertragbar.<sup>58</sup>

*e. Weitere Erweiterungen 2011 und 2022: EU-Rahmenbeschluss gegen Rassismus und Xenophobie*

Mit dem Gesetz zur Umsetzung des EU-Rahmenbeschlusses<sup>59</sup> gegen Rassismus und Xenophobie vom 28.11.2008<sup>60</sup> wurden die §§ 130 Abs. 1 und Abs. 2 StGB im Jahr 2011 ausgeweitet, sodass es fortan für eine Strafbarkeit der antisemitischen Äußerung nicht mehr darauf ankommt, dass der\*die Täter\*in eine bestimmte Gruppe adressiert, sondern es ausreicht, dass der\*die Täter\*in Hass gegen eine Einzelperson auf Grund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe äußert.<sup>61</sup> Weil die Bundesrepublik Deutschland den Rahmenbeschluss zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Xenophobie vom 28.11.2009

<sup>57</sup> Ebd., Rn. 64f.

<sup>58</sup> BVerfG, Beschluss vom 04.11.2009 – 1 BvR 2150/08 = BVerfGE 124, 300, 329f.

<sup>59</sup> EU-Rahmenbeschluss 2008/913/JI.

<sup>60</sup> Vgl. BGBl 2011, Teil I, S. 418.

<sup>61</sup> Vgl. dazu SCHÄFER/ANSTÖTZ in: MüKo StGB, Band 3, 4. Auflage 2021, § 130, Rn. 18; HEGER, (Fn. 29), S. 239.

unzureichend umsetzte, wurde § 130 StGB im Jahr 2022 um den Abs. 5 erweitert.<sup>62</sup> § 130 Abs. 5 StGB stellt das öffentliche Billigen, Leugnen und gröbliche Verharmlosen von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen unter Strafe, wenn die Tat in einer Weise begangen wird, die geeignet ist, zu Hass oder Gewalt aufzustacheln und den öffentlichen Frieden zu stören.

*f. 2024: Erweiterung um die Leugnung des Existenzrechts Israels?*

Seit dem Terrorangriff der Hamas am 07. Oktober 2023 kam es auf Demonstrationen, Protesten und Kundgebungen vermehrt zu Äußerungen, die das Existenzrecht Israels bestreiten<sup>63</sup>, wie beispielsweise das Rufen der Parole „from the river to the sea – palestine will be free!“.<sup>64</sup> Diese Äußerungen und der divergierende justizielle Umgang mit diesen sind Anlass erneut über eine Reform des Volksverhetzungstatbestands nach § 130 StGB in rechtswissenschaftlichen und politischen Debatten zu diskutieren. Den Anstoß dazu gab die Fraktion CDU/CSU, welche den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches zur Bekämpfung von Antisemitismus, Terror, Hass und Hetze<sup>65</sup> auf den Weg brachte. Ziel dieses Gesetzesentwurfs ist die Schließung von Strafbarkeitslücken im Hinblick auf Äußerungen, die das Existenzrecht Israels bestreiten und damit die Verbesserung des Schutzes von Jüdinnen\*Juden vor antisemitischer

---

<sup>62</sup> Vgl. BGBl 2022, Teil I, S. 2146.

<sup>63</sup> Soweit im Folgenden von der Leugnung des Existenzrechts Israels gesprochen wird, ist dies auf die verwendete Formulierung des Gesetzesentwurfs zurückzuführen. Wird von Äußerungen, die das Existenzrecht Israel verneinen gesprochen, so entspricht dies der Ansicht der Autorin, dass die (im Sinne von einer einzigen) Leugnung des Existenzrechts Israels nicht existiert, sondern vielmehr eine Vielzahl von Äußerungen Elemente des Bestreitens des Existenzrechts Israels enthalten können.

<sup>64</sup> Zur Parole siehe: LINTL/ULLRICH, in: Ullrich/Arnold/Danilina/Holz/Jensen/Seidel/Weyand (Hrsg.), Was ist Antisemitismus, S. 86ff.; Für eine generelle Straflosigkeit der Parole „from the river to the sea, palestine will be free!“ argumentieren beispielsweise auch BROCKHAUS/DÜSBERG/GÖLLNER in ihrem Beitrag „Zwischen Fluss, Meer und Strafbefehl“ auf dem Verfassungsblog vom 26.03.2024, <https://verfassungsblog.de/zwischen-fluss-meer-und-strafbefehl/>; Für eine Strafbarkeit siehe VG Berlin, Urteil v. 20.12.2023 – VG 1 L 507/23, Rn. 14 m.w.N.–juris.

<sup>65</sup> BT-Drs. 20/9310.

Hetze.<sup>66</sup> Der Gesetzesentwurf sieht unter anderem die Ergänzung der §§ 130 Abs. 1 und Abs. 2 StGB um eine Nr. 3 vor, welche die Leugnung des Existenzrechts Israels unter Strafe stellt.<sup>67</sup>

Ob tatsächlich eine Änderung des § 130 StGB notwendig ist, um angemessen gegen Äußerungen, die das Existenzrecht Israel bestreiten, vorzugehen und der Gesetzesentwurf ein geeignetes Mittel dazu darstellt, wird im Folgenden untersucht.

### *(1) Das Bestehen einer Regelungslücke*

Entscheidend für die Änderung des § 130 StGB ist das Bestehen einer Regelungslücke. Im Entwurf der CDU/CSU-Fraktion heißt es, dass das Recht bisher keine Strafbarkeit für die Leugnung des Existenzrechts Israels vorsehe:

„Das geltende Recht sieht bisher keine Strafbarkeit für die Leugnung des Existenzrechts Israels und den Aufruf zur Beseitigung des Staates Israel vor, obwohl eine Strafbewehrung aufgrund der darin liegenden Gefahren für den öffentlichen Frieden und auch aufgrund der besonderen historischen Verantwortung Deutschlands erforderlich und angemessen ist.“<sup>68</sup>

Auch die von der Fraktion CDU/CSU benannten Sachverständigen sahen ein Regelungsdefizit, welches der Gesetzesentwurf zu schließen vermag.<sup>69</sup> Andere

---

<sup>66</sup> Vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches zur Bekämpfung von Antisemitismus, Terror, Hass und Hetze, BT-Drs. 20/9310, S. 2; KOLTER, Braucht es eine Verschärfung der Volksverhetzung?, LTO vom 10.11.2023, <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/volksverhetzung-bundestag-union-klein-hoven-poseck-straftat-straftbar-demo-hamas-israel-reform/>.

<sup>67</sup> BT-Drs 20/9310, S.8.

<sup>68</sup> BT-Drs. 20/9310, S. 3.

<sup>69</sup> FRANCK, Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung am 15. Januar 2024 vor dem Rechtsausschuss des Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs zur Bekämpfung von Antisemitismus, Terror, Hass und Hetze, BT-Drs. 20/9310; KUBICIEL, Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung am 15. Januar 2024 vor dem Rechtsausschuss des Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs zur Bekämpfung von Antisemitismus, Terror, Hass und Hetze, BT-Drs. 20/9310; KLUGER, Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung am 15. Januar 2024 vor dem Rechtsausschuss

Sachverständige waren hingegen der Ansicht, dass kein Regelungsdefizit, sondern ein Vollzugsdefizit bzw. ein Anwendungsdefizit bei der Bekämpfung antisemitischer Straftaten besteht.<sup>70</sup> Diesem Defizit könne nicht mit einer Strafschärfung des § 130 StGB begegnet werden; vielmehr müsse dieses Defizit durch sachgerechte Auslegung des § 130 StGB und konsequenter Anwendung der bestehenden strafrechtlichen Mittel gegen Antisemitismus durch die Strafjustiz behoben werden.<sup>71</sup>

Zu klären ist folglich, ob das Strafgesetzbuch über ausreichend Möglichkeiten verfügt, Äußerungen, die das Existenzrecht Israels bestreiten, zu sanktionieren. Für die Sanktionierung von Äußerungen, die das Existenzrecht Israels bestreiten, kommen derzeit die Straftatbestände der Volksverhetzung nach § 130 StGB, die Billigung von Straftaten nach § 140 Nr. 2 StGB und das Verwenden von Kennzeichen von verfassungswidrigen und terroristischen Organisationen nach § 86a StGB zur strafrechtlichen Ahndung in Betracht.<sup>72</sup>

---

des Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs zur Bekämpfung von Antisemitismus, Terror, Hass und Hetze, BT-Drs. 20/9310.

<sup>70</sup> LANG, Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung am 15. Januar 2024 vor dem Rechtsausschuss des Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs zur Bekämpfung von Antisemitismus, Terror, Hass und Hetze, BT-Drs. 20/9310; LEMBKE, Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung am 15. Januar 2024 vor dem Rechtsausschuss des Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs zur Bekämpfung von Antisemitismus, Terror, Hass und Hetze, BT-Drs. 20/9310.

<sup>71</sup> LEMBKE (Fn. 70), S. 15.

<sup>72</sup> So auch HOVEN, Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung am 15. Januar 2024 vor dem Rechtsausschuss des Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs zur Bekämpfung von Antisemitismus, Terror, Hass und Hetze, BT-Drs. 20/9310, S. 14.

*(a) Billigung von Straftaten, § 140 Nr. 2 StGB*

Nach § 140 Nr. 2 StGB macht sich strafbar, wer eine der in § 138 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und 5 letzte Alternative StGB oder in § 126 Abs. 1 StGB genannten rechtswidrigen Taten oder eine rechtswidrige Tat nach § 176 Abs. 1 StGB oder nach den §§ 176c und 176d StGB in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Abs. 3 StGB) billigt. Mit dem Terrorangriff der Hamas vom 07. Oktober 2023 erfolgten zwar Tötungen, Körperverletzungen, Geiselnahmen und Vergewaltigungen durch Kämpfer der Hamas und damit relevante Bezugstaten nach § 138 Abs. 1 Nr. 5 StGB. Hier zeigt sich jedoch das Problem dieses Straftatbestands: § 140 StGB hat auf Grund des zeitlich-gegenständlichen Bezugs zu tauglichen Vortaten nur einen begrenzten Anwendungsbereich.<sup>73</sup> Nicht zuletzt auf Grund des Bestimmtheitsgebots nach Art. 103 Abs. 2 GG muss ein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang zwischen der Bezugstat und der Billigung dieser bestehen.<sup>74</sup> Die Annahme eines zeitlich-gegenständlichen Zusammenhangs der Billigung zur Bezugstat obliegt dabei dem jeweils entscheidenden Gericht bzw. der Staatsanwaltschaft. Es handelt es dabei folglich um eine Ermessensentscheidung. In der rechtswissenschaftlichen Literatur wird beispielsweise vertreten, dass bei den am Wochenende nach dem Terrorangriff der Hamas Anfang Oktober erfolgten Demonstrationen ein solcher Zusammenhang anzunehmen war.<sup>75</sup> Hingegen sei ein solcher zeitlich-gegenständlicher Zusammenhang bei Äußerungen, die zeitlich mehrere Wochen oder gar Monate nach dem 07. Oktober erfolgten und das

<sup>73</sup> So auch HIPPELI, Strafbarkeit der Leugnung des Existenzrechts Israels?, NJOZ 2023, 1536.

<sup>74</sup> BGH, Urteil vom 17.12.1968 - 1 StR 161/68 = NJW 1969, 517; OLG Karlsruhe, Urteil vom 15.11.2002 – 1 Ws 179/02 = NJW 2003, 1200; OLG Rostock, Urteil vom 24.07.2007 – 1 Ss 80/06 I 42/06 = StraFo 2007, 426.

<sup>75</sup> HIPPELI, (Fn. 73), S. 1537.

Existenzrecht Israel bestritten, nicht mehr anzunehmen.<sup>76</sup> Das Oberlandesgericht Hamburg nahm im Fall der Verwendung des „Z“-Symbols hingegen einen zeitlich-gegenständlichen Zusammenhang zu Bezugstaten im Sinne des § 138 Abs. 1 Nr. 5 StGB (Ukraine-Krieg) auch bei einem Abstand von mehreren Monaten zur Bezugstat an, wobei der Ukraine-Krieg zum Tatzeitpunkt auch noch andauerte.<sup>77</sup>

Erforderlich für eine Strafbarkeit nach § 140 Nr. 2 StGB ist zudem ein eindeutiger Rückschluss von der Billigung auf die Bezugstat. Dieser liegt vor, wenn „eine Durchschnittsperson zu der Schlussfolgerung kommen würde, durch dieses Verhalten solle eine positive Bewertung der konkret relevanten Straftat zum Ausdruck gebracht werden“.<sup>78</sup> Das Erfordernis des zeitlich-gegenständlichen Zusammenhangs sichert diese Rückschlussmöglichkeit. Ist ein Rückschluss auf Grund der zeitlich-gegenständlichen Nähe zu dem Terrorangriff der Hamas möglich, wie beispielsweise bei der Demonstration am 09. Oktober 2023, liegt der Schluss nahe, dass die skandierten Parolen, welche das Existenzrecht Israels bestreiten, wie beispielsweise „from the river to the sea – palestine will be free“, auch die Taten der Hamas (Mord, § 211 StGB; Totschlag, § 212 StGB; Aggression, § 13 VStGB) billigen.<sup>79</sup> Ist ein solcher zeitlich-gegenständlichen Zusammenhang mit den Terrorangriffen der Hamas vom 07. Oktober 2023 nicht gegeben oder strittig, weil der zeitliche Abstand zwischen dem 07. Oktober und der skandierten Parole beispielsweise schon mehrere Monate beträgt und somit die Rückschlussmöglichkeit beispielsweise auf konkrete Taten der Hamas

---

<sup>76</sup> Ebd.

<sup>77</sup> OLG Hamburg, Beschl. v. 31.1.2023 – 5 Ws 5-6/23= NStZ 2023, 421.

<sup>78</sup> HIPPEL, (Fn. 73), S. 1537; Vgl. OLG Hamm 1.8.2019 – 1 RVs 31/19, BeckRS 2019, 33542; OVG Magdeburg NVwZ-RR 2022, 715; OVG Münster UKuR 2022, 191; LG Kaiserslautern 16.12.2022 – 5 Qs 134/22, BeckRS 2022, 44389. BVerfG NJW-RR 2017, 1001.

<sup>79</sup> Siehe hierzu VG Berlin, Urteil vom 20.12.2023 – VG 1 L 507/23, Rn. 12 m.w.N.



nicht mehr eindeutig gegeben ist, so fehlt es für eine Strafbarkeit nach § 140 Nr. 2 StGB zumeist an einer Billigung eines konkreten Verbrechens.<sup>80</sup>

Weil es jedoch keine konkreten Maßstäbe gibt, wann ein unmittelbarer zeitlich-gegenständlicher Zusammenhang und damit die Rückschlussmöglichkeit auf die Bezugstat anzunehmen ist, bedarf es hierbei einer gewissenhaften Prüfung durch Strafgerichte und Staatsanwaltschaften. Erforderlich für die Annahme einer Billigung im Sinne des § 140 Nr. 2 StGB ist die eindeutige, aus sich heraus verständliche Kundgabe eigener Zustimmung oder positiven Bewertung der konkreten rechtswidrigen Bezugstat.<sup>81</sup> Außerdem muss die Bezugnahme auf die konkrete Tat für den\*die Durchschnittsadressat\*in so eindeutig und unmittelbar aus der Kundgebung selbst hervorgehen, dass er sie als Zustimmung zu einer konkreten rechtswidrigen Bezugstat verstehen kann.<sup>82</sup>

*(b) Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen,  
§ 86a Nr. 1 StGB i.V.m. § 86 Abs. 1 Nr. 4 StGB*

Erfolgt die Äußerung, die das Existenzrecht Israels bestreitet, in Form von Codes oder Chiffren wie beispielsweise der Parole „from the river to the sea – palestine will be free“ kommt eine Strafbarkeit wegen des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen nach § 86a Nr. 1 StGB i.V.m. § 86 Abs. 1 Nr. 4 StGB in Betracht.<sup>83</sup> Mit der Verbotsverfügung des Bundesministeriums des Innern und für

<sup>80</sup> HIPPELI, (Fn.73), S. 1537.

<sup>81</sup> Vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 01.08.2019 – 1 RVs 31/19 = BeckRS 2019, 33542; OVG Magdeburg, Beschluss vom 27.4.2022 – 3 M 45/22 = NVwZ-RR 2022, 715; LG Kaiserslautern, Beschluss vom 16.12.2022 – 5 Qs 134/22 = BeckRS 2022, 44389; OLG Rostock, Urteil vom 24.07.2007 – 1 Ss 80/06 I 42/06 = StraFo 2007, 426.

<sup>82</sup> BGH, Beschluss vom 20.02.1990 - 3 StR 278/89 = NJW 1990, 2828; BGH, Urteil vom 07.07.1997 - 5 StR 17-97 = NStZ 1998, 158.

<sup>83</sup> FISCHER, StGB Kommentar, 68. Auflage 2021, § 86a, Rn. 10.

Heimat vom 02.11.2023 und der Einschätzung der Parole „Vom Fluss bis zum Meer“ (auf Deutsch oder anderen Sprachen)<sup>84</sup> als Kennzeichen der verfassungswidrigen und terroristischen Vereinigung der Hamas dürfte insoweit Klarheit geschaffen worden sein, als dass nun ausdrücklich eine Strafverfolgung nach § 86a Nr. 1 StGB i.V.m. § 86 Abs. 1 Nr. 4 StGB möglich ist.<sup>85</sup> Dennoch bleibt es den Staatsanwaltschaften und Gerichten überlassen, diese Parole im Einzelfall als Kennzeichen einer verfassungswidrigen Organisation einzuordnen und entsprechend nach § 86a Nr. 1 StGB i.V.m. § 86 Abs. 1 Nr. 4 StGB zu verfolgen.<sup>86</sup>

*(c) Volksverhetzung, § 130 Abs. 1 Nr. 1 StGB*

Um als Volksverhetzung nach § 130 Abs. 1 Nr. 1 StGB strafbar zu sein, müssen sich Äußerungen, die das Existenzrechts Israels bestreiten, gegen eine in Nr. 1 bezeichnete Gruppe oder Teile der Bevölkerung richten, geeignet sein den öffentlichen Frieden zu stören und zu Hass aufstacheln oder zu Gewalt- und Willkürmaßnahmen auffordern. Jüdinnen\*Juden sind als Teile der Bevölkerung durch die Rechtsprechung anerkannt, sodass eine Strafbarkeit nach § 130 Abs. 1 Nr. 1 StGB vorliegt, wenn sich Äußerungen, die das Existenzrechts Israels bereiten, im Einzelfall gegen Jüdinnen\*Juden richten.<sup>87</sup>

<sup>84</sup> Vgl. Bekanntmachung der Verbotsverfügung durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat im Bundesanzeiger vom 02.11.2023.

<sup>85</sup> Allerdings bestehen Bedenken hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der Weite der Verbotsverfügung, vgl. <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/lg-mannheim-5qs4223-from-the-river-to-sea-strafllos-hamas-kennzeichen/>.

<sup>86</sup> Eine ausführliche Darstellung der Strafbarkeit der Parole „from the river to the sea – palestine will be free“ nach § 86a Nr. 1 iVm § 86 Abs. 1 Nr. 4 StGB würde das vorliegende Paper, dessen Fokus auf § 130 StGB liegt, sprengen. Daher wird auf eine ausführliche Darstellung verzichtet und auf folgende Literatur hingewiesen: AMBOS, JZ 2024, 620; VGH Baden-Württemberg, Beschluss v. 21.6.2024 – Az. 14S 956/24; VGH Baden-Württemberg, Beschluss v. 03.04.2024 – Az. 2S 496/24; OVG Bremen, Beschluss v. 30.4.2024 – Az. 1 B163/24.

<sup>87</sup> BGH, Urteil vom 15.11.1967 – 3 StR 4/67 = BGHSt 21, 371; BGH, Urteil vom 26.01.1983 – 3 StR 414/82 = BGHSt 31, 226, 231; BGH, Urteil vom 15.12.2005 – 4 StR 283/05 = NSTZ-RR 2006, 305; HEGER in: Lackner/Kühl/Heger StGB Kommentar, 30. Auflage 2023, § 130 Rn. 2; RACKOW in: BeckOK StGB, 58. Edition 2023, § 130 StGB, Rn. 15.

Die Parole „from the river to the sea – palestine will be free“ enthält ihrem Wortlaut nach weder die Begriffe „Jude“ noch „Israel“, es bleibt offen, ob der Staat Israel oder dessen jüdische Bevölkerung gemeint ist.<sup>88</sup> Durch das zur Auslegung heranzuziehende Begriffsumfeld wird jedoch deutlich, dass „Zwischen Fluss und Meer“ der Staat Israel keinen Platz mehr haben soll.<sup>89</sup> Ein Staat ist jedoch ohne ein Staatsvolk nicht denkbar, sodass – so die häufig naheliegende Lesart – die Auslöschung bzw. Beseitigung des Staates Israel und damit auch dessen jüdische Bevölkerung gefordert wird.<sup>90</sup> Weil die Rechtsprechung und der Großteil des rechtswissenschaftlichen Schrifttums jedoch aus dem Erfordernis der Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens einen Inlandsbezug ableiten<sup>91</sup> und fordern, dass sich die (antisemitische) Äußerung gegen eine in Deutschland lebende Gruppe oder Teile der inländischen Bevölkerung etwa in Deutschland lebende Jüdinnen\*Juden richten muss, wird eine Strafbarkeit nach § 130 Abs. 1 Nr. 1 StGB im der Parole „from the river to the sea – palestine will be free“ häufig abgelehnt. Dass dieses verengte Verständnis des Tatbestands des § 130 Abs. 1 StGB indes nicht überzeugt, weil § 130 StGB gerade nicht dem Schutz eines vagen öffentlichen Friedens, sondern dem vorgelagerten Schutz von Individualrechtsgütern, wie Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit dienen soll<sup>92</sup>, wird im weiteren Verlauf noch ausführlicher erläutert (II. 2. a.). Durch das

---

<sup>88</sup> FISCHER, Ist Jubel über Terror strafbar?, LTO vom 16.10.2023, <https://www.lto.de/recht/meinung/m/frage-fische-jubel-terror-amas/>.

<sup>89</sup> Ebd.; LINTL/ULLRICH, (Fn. 64), S. 89ff.; BUNDESVERBAND DER RECHERCHE UND INFORMATIONSTELLEN ANTISEMITISMUS (RIAS) E.V., „from the river to the sea“. Israelbezogener Antisemitismus in Bayern 2021, S. 46, <https://report-antisemitism.de/monitoring/>.

<sup>90</sup> So auch HIPPELI, (Fn. 73), S.1538.

<sup>91</sup> SCHÄFER/ANSTÖTZ (Fn. 61), Rn. 22, 29; BT-Drs. 17/3124, S. 11; BGH, BeckRS 2016, 16540; BGH, NSTZ 2017, 146.

<sup>92</sup> ALTENHAIN in: Matt/Renzikowski, StGB Kommentar, 2. Auflage 2020, § 130, Rn. 3 m.w.N; HOVEN/WITTING, Antisemitische Volksverhetzung – für eine Reform der Strafbarkeit von § 130 Abs. 1 und 2 StGB, S. 2,

[https://www.jura.uni-leipzig.de/fileadmin/Fakultät\\_Juristen/Professuren/Hoven/News/Paper\\_Volksverhetzung\\_Reform\\_Final\\_01.pdf](https://www.jura.uni-leipzig.de/fileadmin/Fakultät_Juristen/Professuren/Hoven/News/Paper_Volksverhetzung_Reform_Final_01.pdf).

verengte Verständnis des § 130 Abs. 1 Nr. 1 StGB wird nämlich verkannt, dass sich auch Hass gegen in Israel lebende Jüdinnen\*Juden auf die im Inland lebende Jüdinnen\*Juden auswirken<sup>93</sup> und ihre Rechtsgüter gefährden kann, weil es sich bei antisemitischen Äußerungen um sog. Botschaftstaten handelt, durch welche dem Opfer deutlich gemacht wird, dass nicht sein Handeln Anlass zur Tat war, sondern alleine seine Existenz.<sup>94</sup> Dementsprechend kann im Einzelfall das Rufen der Parole „from the river to the sea – palestine will be free“ durchaus den Volkverhetzungstatbestand nach § 130 Abs. 1 Nr. 1 StGB erfüllen.

*(d) Fazit: Es besteht keine Regelungslücke*

Das Strafgesetzbuch verfügt folglich über diverse Möglichkeiten Äußerungen, die das Existenzrecht Israel bestreiten, zu sanktionieren. Eine Regelungslücke besteht folglich nicht.<sup>95</sup> Die bestehenden Möglichkeiten müssen jedoch auch von der Strafjustiz konsequent angewendet werden, um einen angemessenen Schutz gegen antisemitische Äußerungen zu gewährleisten.

---

<sup>93</sup> Anschaulich STEINKE, Terror gegen Juden; SCHWARZ-FRIESEL, Judenhass im Internet; SCHWARZ-FRIESEL/REINHARZ, Die Sprache der Judenfeindschaft im 21. Jahrhundert; SCHMIDT in: Mangold/Payandeh (Hrsg.), Handbuch Antidiskriminierungsrecht 2022, S. 881, 887; LEMBKE (Fn. 70), S. 16. Das BayObLG spricht daher auch von einem Klima der Angst und Verunsicherung, Vgl. BayObLG, Entscheidung vom 21.02.2023 – 203 StRR 562/22 – juris.

<sup>94</sup> RÖSSNER ET AL. in: Rössner/Bannenber/Coester/DFK (Hrsg.), Endbericht Primäre Prävention von Gewalt gegen Gruppenangehörige, S. 8; TOLMEIN, Strafrechtliche Reaktionsmöglichkeiten auf rassistisch motivierte Gewaltdelikte, ZRP 2001, 315-319, 316; SOTIRIADIS, Brauchen wir sanktionsrechtliche Normen, damit Hate Crimes von der Strafjustiz angemessen beurteilt werden?, KJ 2014, 261-275, 263f.; TIMM, Tatmotive und Gesinnungen als Strafschärfungsgrund am Beispiel der »Hassdelikte«. Zugleich eine Stellungnahme zum »Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs – Aufnahme menschenverachtender Tatmotive als besondere Umstände der Strafzumessung«, JR 2014, 141-148, 142.

<sup>95</sup> Siehe dazu ausführlich auch SCHWARZ, Die Leugnung des Existenzrechts Israels: eine Herausforderung für Politik und Justiz, Recht und Politik, Vol. 60 (2024), Iss. 2, S. 214-218.

Neben Zweifeln an dem Bestehen einer Regelungslücke, können dem Gesetzesentwurf zudem verfassungsrechtliche Bedenken entgegengehalten werden.<sup>96</sup>

## *(2) Verfassungsrechtliche Bedenken*

Gegen den Gesetzesentwurf wurde von einem Teil der Sachverständigen vorgebracht, dass dieser eine verfassungswidrige Einschränkung der Meinungsfreiheit der\*des Äußernden aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG darstelle.<sup>97</sup> Denn die §§ 130 Abs. 1 Nr. 3-E, Abs. 2 Nr. 3-E StGB greifen in das für einen demokratischen Rechtsstaat konstituierende Grundrecht der Meinungsfreiheit der\*des Äußernden nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG ein. Bei Äußerungen, die das Existenzrecht Israels bestreiten, handelt es sich nicht um Tatsachenbehauptungen, sondern um Äußerungen, die der Bewertung zugänglich sind und daher um Meinungen.<sup>98</sup> Denn während die Frage, ob ein Staat völkerrechtlich anerkannt wird, eine beweisbare Tatsache darstellt<sup>99</sup>, ist „die Frage, ob ein Staat völkerrechtlich anerkannt werden soll, eine politische Frage, die der Wertung zugänglich ist“.<sup>100</sup> Äußerungen, die das Existenzrecht Israels bestreiten, fallen folglich unter den Schutzbereich der Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG.

Als konstitutives Grundrecht darf die Meinungsfreiheit nur unter strengen Voraussetzungen eingeschränkt werden. Nach Art. 5 Abs. 2 GG ist dies insbesondere durch allgemeine Gesetze möglich. Allgemein ist ein Gesetz, wenn es sich nicht gegen eine bestimmte Meinung als solche richtet, sondern dem Schutz eines schlechthin, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Meinung zu schützenden Rechtsguts zu dienen bestimmt

<sup>96</sup> Vgl. auch HOVEN, (Fn. 72), S. 12ff; LEMBKE (Fn. 70), S. 23ff.

<sup>97</sup> Ebd.

<sup>98</sup> HOVEN (Fn. 72), S. 11; LEMBKE, (Fn. 70), S. 24.

<sup>99</sup> Ebd.

<sup>100</sup> Ebd.; STEINBEIS, Sonderrecht, Verfassungsblog v. 27.10.2023, <https://verfassungsblog.de/sonderrecht/>.

ist, so das Bundesverfassungsgericht.<sup>101</sup> Für die Frage, ob die §§ 130 Abs. 1 Nr. 3-E, 130 Abs. 2 Nr. 3-E StGB allgemeine Gesetze darstellen ist also entscheidend, ob diese an bestimmte Meinungsinhalte anknüpfen oder inhalts offen formuliert sind.<sup>102</sup> Die §§ 130 Abs. 1 Nr. 3-E, 130 Abs. 2 Nr. 3-E StGB beziehen sich auf Meinungsäußerungen, mit denen eine bestimmte ablehnende Haltung zum Existenzrecht Israels zum Ausdruck gebracht wird.<sup>103</sup> Daher sind diese nicht inhalts offen dargestellt und rechtfertigen keine Eingriffe in Meinungsfreiheit.<sup>104</sup> Von dem Erfordernis des allgemeinen Gesetzes hat das Bundesverfassungsgericht allerdings eine Ausnahme zugelassen. Auch nicht allgemeine Gesetze können die Meinungsfreiheit der\*des Äußernden einschränken, wenn sie „auf die Verhinderung einer propagandistischen Affirmation der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft zwischen den Jahren 1933 und 1945 zielen“.<sup>105</sup> Dementsprechend wurde § 130 Abs. 4 StGB, der das Billigen, Verherrlichen und Rechtfertigen der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft sanktioniert, durch das Bundesverfassungsgericht auch als nichtallgemeines Gesetz als verfassungsmäßige Schranke der Meinungsfreiheit im Sinne des Art. 5 Abs. 2 GG angesehen. Gleichzeitig hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Wunsiedel-Entscheidung jedoch klargestellt, dass diese Ausnahme absolut gilt und eine Übertragung dieser Grundsätze auf andere Konstellationen (wie §§ 130 Abs. 1 Nr. 3-E,

---

<sup>101</sup> BVerfG, Urteil vom 15.01.1958 – 1 BvR 400/51 = BVerfGE 7, 198, 209; BVerfG, Beschluss vom 14.01.1998 – 1 BvR 1861/93, 1864/96, 2073/97 = BVerfGE 97, 125, 126; BVerfG, Beschluss vom 24.05.2005 – 1 BvR 1072/01 = BVerfGE 113, 63, 78.

<sup>102</sup> Vgl. auch HOVEN (Fn. 72), S. 12.; HOVEN, Strafrecht zur Bekämpfung von Antisemitismus? – Ein kritischer Blick auf aktuelle Gesetzgebungsvorhaben, GA 2024, 383-403 (389f.).

<sup>103</sup> Ebd.

<sup>104</sup> Ebd.

<sup>105</sup> BVerfG, Beschluss vom 04.11.2009 – 1 BvR 2150/08, Rn. 65 = BVerfGE 124, 300.

§ 130 Abs. 2 Nr. 3-E StGB) auf Grund der Singularität der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft ausgeschlossen ist.<sup>106</sup>

Weiter ist die Wortwahl der §§ 130 Abs. 1 Nr. 3-E, § 130 Abs. 2 Nr. 3-E StGB ungeeignet, Äußerungen zu erfassen, die das Existenzrecht Israels bestreiten, weil er offensichtlich an § 130 Abs. 3 StGB angelegt ist.<sup>107</sup> Im Kontext des § 130 Abs. 3 StGB bedeutet „Leugnen“ das Bestreiten, Inabredestellen oder Verneinen von historischen Tatsachen.<sup>108</sup> Der Völkermord an sechs Millionen Jüdinnen\*Juden ist eine historische Tatsache, die dem Beweis zugänglich ist<sup>109</sup>, sodass sich § 130 Abs. 3 StGB auf die Leugnung einer Tatsache bezieht. Das Bestreiten eines Existenzrechts unterscheidet sich jedoch fundamental vom Bestreiten einer Tatsache. Äußerungen, die sich gegen die Existenz des Staates Israels und sein Recht dazu richten, sind Meinungen, keine Tatsachenbehauptungen.<sup>110</sup> So verhält es sich auch bei der Parole „from the river to the sea – palestine will be free“. Durch das Skandieren dieser Parole wird die Meinung geäußert, dass der Staat Israel keine Existenz (mehr) haben sollte. Es geht also nicht um das Leugnen einer Tatsache, sondern das Verbot einer Meinung, welche jedoch auf Grund ihrer Wertungsbezogenheit nicht geleugnet werden kann.<sup>111</sup> Eine Anlehnung an § 130 Abs. 3 StGB ist daher ausgeschlossen.

---

<sup>106</sup> BVerfG, Beschluss vom 04.11.2009 – 1 BvR 2150/08 = BVerfGE 124, 300, 329f.

<sup>107</sup> HOVEN (Fn. 72), S. 11f.; HOVEN, Strafrecht zur Bekämpfung von Antisemitismus? – Ein kritischer Blick auf aktuelle Gesetzgebungsvorhaben, GA 2024, 383-403 (388).

<sup>108</sup> STERNBERG-LIEBEN/SCHITTENHELM in: Schönke/Schröder, StGB Kommentar, 30. Auflage 2019, § 130 Rn. 19.

<sup>109</sup> Vgl. bereits FISCHER, 3 auf 1, Kampf gegen Antisemitismus – Soll bestraft werden, wer Israels Existenzrecht leugnet?, Tagesspiegel vom 23.12.23; KAISER in: Dreier, GG Kommentar, 4. Auflage 2023, Art. 5, Rn. 61 m.w.N.

<sup>110</sup> HOVEN (Fn. 732, S. 11f; HOVEN, (Fn. 107), S. 388f.; STEINBEIS (Fn. 100).

<sup>111</sup> Ebd.

### *(3) Strafrechtsdogmatische Bedenken*

Gegen den Gesetzesentwurf bestehen außerdem strafrechtsdogmatische Bedenken, welche sich insbesondere gegen die Erfassung von Antisemitismus als besonders schweren Fall des § 130 StGB und den Schutz des Staates Israel durch § 130 StGB richten.<sup>112</sup>

Das Verankern von Antisemitismus im objektiven Tatbestand und insbesondere diesen zu einem besonders schweren Fall des § 130 StGB zu machen, ist systemfremd.<sup>113</sup> Das Strafgesetzbuch sieht bereits eine Strafschärfung bei antisemitischen Beweggründen mit § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB vor. Ein subjektives Motiv – wie die antisemitischen Beweggründe – in den objektiven Tatbestand einzupflegen, verbietet sich in strafrechtsdogmatischer Hinsicht. Das Strafrecht ist kein Gesinnungsstrafrecht, sodass die Frage der Motivation von der Frage der grundsätzlichen Strafbarkeit zu trennen ist. Daneben bestehen auf Anwendungsebene dann – so wie derzeit bei der Anwendung des § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB – Probleme hinsichtlich der Einordnung einer Tat als antisemitisch. Denn die Verankerung als Regelbeispiel fordert von der Strafjustiz eine konsequente Anwendung, wozu gehört, Antisemitismus in all seinen Erscheinungsformen zu erkennen, zu benennen und rechtlich einzuordnen. Dass dies der Strafjustiz Schwierigkeiten bereitet, zeigen einige vieldiskutierte gerichtliche Entscheidungen der letzten Jahre.<sup>114</sup>

---

<sup>112</sup> Siehe dazu ausführlich SCHWARZ, Die Leugnung des Existenzrechts Israels: eine Herausforderung für Politik und Justiz, *Recht und Politik*, Vol. 60 (2024), Iss. 2, S. 214-218.

<sup>113</sup> LANG, (Fn. 70), S. 3; LEMBKE, (Fn. 70), S. 27.

<sup>114</sup> die Entscheidung zum Brandanschlag auf die Wuppertaler Synagoge im Jahr 2015 (AG Wuppertal, Urt. v. 5.2.2015 – 84 Ls 50 Js – 156/14 – 22/14 – openjur), die Entscheidung des OLG Naumburg zur Wittenberger Judensau im Jahr 2020 (OLG des Landes Sachsen-Anhalt, Urt. v. 4.2.2020 – 9 U 54/19 – juris; BGH, Urt. v. 14.6.2022 – VI ZR 172/20 – juris), die Verfahren gegen die Partei „Die Rechte“ auf Grund antisemitischer Wahlplakatierung in den Jahren 2019, 2020, 2022 (Staatsanwaltschaft Hannover, Einstellungsbescheid v. 12.7.2019, <https://upgr.bv-opfer-ns-militaerjustiz.de/uploads/Dateien/Pbab2019/Han-StA20190712-anonym->



Außerdem bestehen weitere Anwendungsproblematiken, wenn Antisemitismus als Regelbeispiel in § 130 StGB verankert wird. Denn das Regelbeispiel (besonders schwerer Fall) würde auch auf §§ 130 Abs. 1 Nr. 3-E, Abs. 2 Nr. 3-E StGB Anwendung finden. In Äußerungen, die das Existenzrecht Israels bestreiten, manifestiert sich allerdings schon der mit der Tat ausgedrückte Antisemitismus. Das Regelbeispiel liefe folglich leer, denn es würde an einem qualifizierenden Merkmal fehlen.<sup>115</sup> Antisemitismus als besonders schweren Fall in § 130 StGB zu verankern verbietet sich folglich.<sup>116</sup>

Eine Etablierung der Leugnung des Existenzrechts Israels in §§ 130 Abs. 1 Nr. 3-E, 130 Abs. 2 Nr. 3-E StGB steht außerdem im Widerspruch zum Normzweck des § 130 StGB.<sup>117</sup> Werden Äußerungen, die das Existenzrecht Israels bestreiten, als Äußerungen verstanden, die sich gegen den Staat Israel richten, ist dies nicht vom Schutzzweck § 130 StGB erfasst und muss daher außerhalb des Volksverhetzungstatbestands geregelt werden. Schutzzweck des § 130 StGB ist nicht der Schutz von ausländischen Staaten, sondern der Diskriminierungsschutz vulnerabler Gruppen.<sup>118</sup> Soweit israelbezogener Antisemitismus sanktioniert werden soll und die Äußerung als eine Äußerung verstanden wird, die mittels Umwegkommunikation

---

EINSTELLUNGSBESCHEID.pdf, Generalstaatsanwaltschaft Celle, Entscheidung v. 25.11.2019 – 2 Zs 1421/19 zu Staatsanwaltschaft Hannover, Entscheidung v. 24.5.2019 – 15 B 666/19, <https://generalstaatsanwaltschaft-celle.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/generalstaatsanwaltschaft-celle-ordnet-ermittlungen-gegen-die-partei-die-rechte-an-182944.html>; vgl. statt vieler OLG Karlsruhe, Beschl. v. 17.3.2020 – 1 Ws 285/19 – juris) und der disparate rechtliche Umgang mit dem Tragen von „Judensternen“ mit der Inschrift „ungeimpft“ (Siehe beispielhaft OLG Saarbrücken, Urte. v. 8.3.2021 – Ss 72/2020 (2/21), Ss 72/20 (2/21) – juris, LG Aachen, Beschl. v. 18.8.2022 – 60 Qs 16/22 – juris; AG Tiergarten, Urte. v. 29.9.2021 – 234 Cs 203/21; AG Pirna, Urte. v. 19.9.2022 - 212 Ds 378 Js 111/22 – juris).

<sup>115</sup> So auch HIPPELI (Fn. 73), S. 1539; LANG (Fn. 70), S. 3.

<sup>116</sup> So auch LEMBKE (Fn. 70), S. 27f.

<sup>117</sup> Ebd.

<sup>118</sup> Ebd. m.w.N.

gegen Jüdinnen\*Juden hetzt, besteht wie oben dargelegt, strafrechtlicher Schutz durch § 130 Abs. 1 Nr. 1 StGB, § 140 Nr. 2 StGB, § 86a Nr. 1 StGB i.V.m. § 86 I Nr. 4 StGB (und § 111 StGB<sup>119</sup>). Geht es um den Schutz des Staates Israel, so ist die Strafbarkeit herabsetzender oder feindseliger Äußerung gegenüber ausländischen Staaten im Abschnitt 3 des Strafgesetzbuches, den §§ 102ff. StGB zu regeln; dies schlägt auch die Sachverständige Elisa Hoven vor.<sup>120</sup>

Insgesamt handelt es sich bei dem Gesetzesentwurf zur Änderung des Strafgesetzbuches zur Bekämpfung von Antisemitismus, Terror, Hass und Hetze<sup>121</sup> der Fraktion CDU/CSU um ein ungeeignetes Mittel zur angemessenen Bekämpfung von Antisemitismus. Es bleibt abzuwarten, was der Gesetzgeber daraus macht und ob der Volksverhetzungstatbestand nach § 130 StGB noch einmal reformiert wird.

## 2. Schwierigkeiten der Strafjustiz bei der Anwendung des § 130 StGB gegen antisemitische Äußerungen

Eine Analyse des justiziellen Umgangs mit antisemitischer Hetze<sup>122</sup> zeigt, dass in der Anwendung des § 130 StGB insbesondere zwei zentrale Probleme bestehen: Erstens geht die Strafjustiz von einem verengten Verständnis des § 130 Abs. 1 Nr. 1 StGB aus und zweitens stellt sich das Tatbestandsmerkmal der Eignung zur Störung des

---

<sup>119</sup> Auf diesen wird im Rahmen dieses Papers auf Grund seiner untergeordneten Relevanz nicht weiter eingegangen.

<sup>120</sup> HOVEN (Fn. 72), S. 18.

<sup>121</sup> BT-Drs. 20/9310.

<sup>122</sup> Als Beispiel genannt sei hier nur die Wahlplakatierung der Partei „Die Rechte“ und Äußerungen, die das Existenzrecht Israels bestreiten, also solche Äußerungen, die in codierter Form erfolgen.

öffentlichen Friedens als ein schwer greifbares und teils missverstandenes Erfordernis zur Tatbestandsverwirklichung der Volksverhetzung dar.

*a. Verengtes Verständnis des § 130 Abs.1 Nr. 1 StGB – Inlandsbezug*

Aus dem Erfordernis der Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens wird von der Rechtsprechung und dem überwiegenden Teil der Rechtswissenschaft ein Inlandsbezug des § 130 Abs. 1 StGB abgeleitet, sodass sich die antisemitische Äußerung gegen eine in Deutschland lebende Gruppe oder Teile der inländischen Bevölkerung, etwa in Deutschland lebende Jüdinnen\*Juden richten muss, um nach § 130 Abs. 1 StGB strafbar zu sein.<sup>123</sup> Dieser Inlandsbezug sei insbesondere erforderlich, weil das Tatbestandsmerkmal der Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens ausschließlich den innerstaatlichen öffentlichen Frieden umfasst, sodass auch alle anderen Bezugspunkte des Tatbestands des § 130 Abs. 1 StGB einen solchen Inlandsbezug aufweisen müssten, dieses gelte eben auch für den betroffenen Personenkreis, so die Argumentation.<sup>124</sup> Dass es sich bei dem betroffenen Personenkreis um eine inländischen Gruppe oder die inländische Bevölkerung handeln muss, ergebe sich außerdem aus dem Schutzauftrag des § 130 StGB, welcher den Schutz des innerstaatlichen öffentlichen Friedens beinhaltet.<sup>125</sup>

<sup>123</sup> SCHÄFER/ANSTÖTZ (Fn. 61), Rn. 22, 29; BT-Drs. 17/3124, S. 11; BGH, Beschluss vom 03.05.2016 - 3 StR 449/15 = BeckRS 2016, 16540; BGH, Beschluss vom 3.5.2016 - 3 StR 449/15 = NSTZ 2017, 146; OSTENDORF/KUHLI in: NomosKommentar StGB, 6. Auflage 2023, § 130, Rn. 18; vgl. auch BT-Drs. 17/3124 S. 11.

<sup>124</sup> OSTENDORF/KUHLI (Fn. 123), Rn. 18f.; ALTENHAIN (Fn. 92), Rn. 10.

<sup>125</sup> SCHÄFER/ANSTÖTZ (Fn. 61), Rn. 31; HEGER (Fn. 87) Rn. 2; STERNBERG-LIEBEN/SCHITTENHELM (Fn. 108), Rn. 3 mit Bezugnahme auf den Willen des Gesetzgebers (BT-Drs. 17/3124 S. 10f); BGH, Beschluss vom 03.05.2016 - 3 StR 449/15 = NSTZ 2017, 146, 147.

Diese Verengung des Tatbestands der Volksverhetzung nach § 130 Abs. 1 Nr. 1 StGB hat zur Folge, dass antisemitische Äußerungen, die sich nicht oder nicht eindeutig gegen in Deutschland lebende im Tatbestand bezeichnete Gruppen oder einen in Deutschland lebenden Teil einer Gruppe richten, nicht geahndet werden.<sup>126</sup> Ein Beispiel dafür ist der justizielle Umgang mit antisemitischen Kunstwerken wie dem Banner von Taring Padi auf der documenta fifteen. So begründete die Staatsanwaltschaft Kassel die Einstellung des Verfahrens wegen Volksverhetzung nach § 130 StGB mit dem fehlenden Inlandsbezug<sup>127</sup>:

„Der Umstand, dass das Großgemälde bereits im Jahr 2002 im asiatischen Kulturraum entstanden ist und zuvor in anderen Ländern ausgestellt war, spricht eher da- gegen, dass ein Bezug zur inländischen jüdischen Bevölkerung intendiert war, auch wenn sich Teile der hiesigen Bevölkerung – z.B. in Deutschland lebende Juden – dem Staat Israel aus nachvollziehbaren Gründen in besonderer Weise verbunden fühlen.“<sup>128</sup>

Diese Verengung des Tatbestands des § 130 Abs. 1 Nr. 1 StGB überzeugt indes nicht, denn § 130 StGB soll gerade nicht dem Schutz eines vagen öffentlichen Friedens dienen, sondern dem vorgelagerten Schutz von Individualrechtsgütern, wie Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit.<sup>129</sup> In Anbetracht des Schutzzweckes und der Ratio des § 130 StGB kann es nicht als erforderlich angesehen werden, dass sich die antisemitische Äußerung ausschließlich gegen einen Adressat\*innenkreis im Inland richtet.<sup>130</sup> Vielmehr wirkt sich auch Hass gegen in Israel lebende Jüdinnen\*Juden auf die im Inland lebende

<sup>126</sup> HOVEN/WITTING, (Fn. 92), S. 2.

<sup>127</sup> Vgl. mit Verweis auf die Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft Kassel vom 17.04.2023 HOVEN/WITTING, (Fn. 147), S. 2.; vgl. dazu etliche Presseberichte, bspw. <https://www.zeit.de/gesellschaft/2023-04/documenta-antisemitismus-ermittlungen-staatsanwaltschaft>; <https://www.ruhrbarone.de/documenta-staatsanwaltschaft-kassel-will-nicht-wegen-volksverhetzung-ermitteln/219388/>.

<sup>128</sup> Ebd.

<sup>129</sup> ALTENHAIN (Fn. 92), Rn. 3 m.w.N; HOVEN/WITTING, (Fn. 92), S. 2.

<sup>130</sup> Ebd.

Jüdinnen\*Juden aus<sup>131</sup> und kann ihre Rechtsgüter gefährden; handelt es sich bei antisemitischen Äußerungen um sog. Botschaftstaten, durch welche dem Opfer deutlich gemacht wird, dass nicht sein Handeln Anlass zur Tat war, sondern alleine seine Existenz.<sup>132</sup> Der Angriff auf das Opfer als Repräsentant\*in der adressierten Gruppe soll auf die anderen Gruppenmitglieder ausstrahlen und eine Botschaft der Einschüchterung und Verunsicherung senden.<sup>133</sup> Dementsprechend ist es nicht schlüssig, eine Strafbarkeit nach § 130 Abs. 1 Nr. 1 StGB abzulehnen, wenn zwar die unmittelbaren Äußerungsadressat\*innen im Ausland leben, aber Gruppenmitglieder derselben Gruppe im Inland wohnen.<sup>134</sup>

Der aus dem Erfordernis der Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens abgeleitete Inlandsbezug kann darüber hinaus aus einem weiteren Grund nicht überzeugen. § 130 Abs. 1 StGB spricht im Hinblick auf den Adressat\*innenkreis der verhetzenden Äußerung von nationalen, rassistischen, religiösen oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmten Gruppen und Teilen der Bevölkerung. Würde mit diesen beiden Adressat\*innenkreisen nur die inländische Bevölkerung gemeint sein, hätte das im Wortlaut seinen Niederschlag gefunden, beispielsweise durch die Verwendung der

---

<sup>131</sup> Anschaulich STEINKE, Terror gegen Juden; SCHWARZ-FRIESEL, Judenhass im Internet; SCHWARZ-FRIESEL/REINHARZ, Die Sprache der Judenfeindschaft im 21. Jahrhundert; SCHMIDT in: Mangold/Payandeh (Hrsg.), Handbuch Antidiskriminierungsrecht 2022, S. 881, 887; LEMBKE (Fn. 70), S. 16. Das BayObLG spricht daher auch von einem Klima der Angst und Verunsicherung, Vgl. BayObLG, Entscheidung vom 21.02.2023 – 203 StRR 562/22 – juris.

<sup>132</sup> RÖSSNER ET AL. in: Rössner/Bannenberg/Coester/DFK (Hrsg.), Endbericht Primäre Prävention von Gewalt gegen Gruppenangehörige,, S. 8; TOLMEIN, Strafrechtliche Reaktionsmöglichkeiten auf rassistisch motivierte Gewaltdelikte, ZRP 2001, 315-319, 316; SOTIRIADIS, Brauchen wir sanktionsrechtliche Normen, damit Hate Crimes von der Strafjustiz angemessen beurteilt werden?, KJ 2014, 261-275, 263f.; TIMM, Tatmotive und Gesinnungen als Strafschärfungsgrund am Beispiel der »Hassdelikte«. Zugleich eine Stellungnahme zum »Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs – Aufnahme menschenverachtender Tatmotive als besondere Umstände der Strafzumessung«, JR 2014, 141-148, 142.

<sup>133</sup> Ebd. Vgl. zu Botschaftstaten SCHMIDT, Strafrechtlicher Schutz vor Diskriminierung und Hasskriminalität in: Mangold/Payandeh (Hrsg.), Handbuch Antidiskriminierungsrecht 2022, S. 881-926, 887; LANG, Vorurteilskriminalität; PERRY, In the Name of Hate. Understanding Hate Crimes.

<sup>134</sup> So auch HOVEN (Fn. 72), S. 15.

Begrifflichkeit „sonstige Teile der Bevölkerung“ als Auffanggruppe.<sup>135</sup> Auch die Argumentation, dass § 130 Abs. 1 StGB den öffentlichen Frieden im Inland schütze und daher auch der Adressat\*innenkreis auf das Inland beschränkt sein müsse, greift mit Blick auf die anderen Tatbestandsalternativen, welche denselben Gruppenbegriff verwenden, aber keine Eignung zur Störung des öffentlichen Frieden voraussetzen, zu kurz.<sup>136</sup> Daher müssen von dem Gruppenbegriff auch solche Gruppen(-mitglieder) umfasst sein, die sich im Ausland aufhalten.<sup>137</sup> Es ist die Friedensstörungseignung, die den Tatbestand in der Hinsicht einschränkt, dass (auch) die Adressierung von in § 130 Abs. 1 Nr. 1 StGB bezeichneten Gruppen(-mitgliedern) im Ausland Auswirkungen auf den öffentlichen Frieden im Inland haben muss. Dies ist insbesondere bei antisemitischen Äußerungen auf Grund des Botschaftscharakters, sowie der verwendeten Chiffren und Codierungen der Fall, da diese auch in Deutschland lebende Jüdinnen\*Juden adressieren.<sup>138</sup>

*b. Die Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens als den Volksverhetzungstatbestand begrenzendes Merkmal*

Um als Volksverhetzung nach § 130 StGB strafbar zu sein, muss die antisemitische Äußerung zudem geeignet sein, den öffentlichen Frieden zu stören. Dem Merkmal der Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens kommt dabei eine den Tatbestand der Volksverhetzung begrenzende Funktion zu.<sup>139</sup> Liegt keine Friedensstörungseignung

---

<sup>135</sup> So auch HEGER, Antisemitismus als Herausforderung für die Strafjustiz – eine Fallstudie, GRZ 2023, S. 66-69, 67.

<sup>136</sup> STERNBERG-LIEBEN/SCHITTENHELM (Fn. 108), Rn. 3; HEGER (Fn. 135), S. 66-69, 67.

<sup>137</sup> Ebd.

<sup>138</sup> Vgl. u.a. SCHWARZ-FRIESEL/REINHARZ, Die Sprache des Antisemitismus im 21. Jahrhundert 2013; WEIß, Implizierter Antisemitismus – kognitionslinguistische Ansätze zur (strafrechtlichen) Einordnung indirekt und chiffriert kommunizierter Judenfeindschaft in: Schuch (Hrsg.), Antisemitismus und Recht – interdisziplinäre Annäherungen, S. 159-181; RENSMANN, Zion als Chiffre in: Schwarz-Friesel (Hrsg.), Gebildeter Antisemitismus, S. 93ff.

<sup>139</sup> ROHRBEN (Fn. 8), S. 240.

durch die Äußerung vor, führt dies jedoch keineswegs direkt zu einer Straflosigkeit der antisemitischen Äußerung; vielmehr kommen dann noch Strafbarkeiten wegen Beleidigung nach § 185 StGB oder Verleumdung nach § 187 StGB in Betracht. Der Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens kommt dementsprechend auch eine abgrenzende Funktion zu den Beleidigungsdelikten nach §§ 185 ff. StGB zu.<sup>140</sup>

### *(1) Der Begriff des öffentlichen Friedens*

In der Rechtswissenschaft besteht weitestgehend Einigkeit darüber, dass unter dem Begriff des öffentlichen Friedens<sup>141</sup> sowohl die allgemeine Rechtssicherheit als objektiv feststellbarer Lebenszustand, also das Zusammenleben der Gemeinschaft ohne Furcht voreinander zu haben und das Vertrauen der Bevölkerung, in Ruhe und Frieden leben zu können, als dessen subjektive Seite verstanden wird.<sup>142</sup> Es soll ein friedliches Miteinander gesichert werden und zudem vor Ausgrenzung und Stigmatisierung geschützt werden. Als ein Schutzgut und Tatbestandsmerkmal des § 130 StGB beinhaltet der öffentliche Frieden die Gesamtheit individueller Rechtsgüter sowie Rechtsgüter des Staates.<sup>143</sup>

<sup>140</sup> Ebd.

<sup>141</sup> Auf die Entwicklung des Begriffs öffentlicher Friede kann im Rahmen dieses Papers nicht näher eingegangen werden. Siehe dazu FISCHER, *Öffentlicher Friede*, S. 110ff, 169ff. und ROHRBEN (Fn. 8), S. 240ff.

<sup>142</sup> RG, Urteil vom 22.12.1886 – 3085/96 = RGSt 15, 116, 117; RG, Urteil vom 17.12.1888 – 2802/88 = RGSt 18, 314, 316; RG, Urteil vom 01.06.1937 – 1 D 174/36 = RGSt 71, 248, 249; BGH, Urteil vom 21.04.1961 – 3 StR 55/60 = BGHSt 16, 49, 56; BGH, Urteil vom 20.06.1979 – 3 StR 131/79 = BGHSt 29, 26f.; BGH, Urteil vom 10.04.2002 – 5 StR 485/01 = BGHSt 47, 278, 280f; BGH, Urteil vom 08.08.2006 – 5 StR 405/05 = NStZ 2007, 216, 217; BGH, Beschluss vom 19.05.2010 – 1 StR 148/10 = NStZ 2010, 570; STERNBERG-LIEBEN/SCHITTENHELM (Fn. 108), Rn. 1a; ALTENHAIN (Fn. 92), Rn. 12; FEILCKE in: MüKo StGB, Band 3, 4. Auflage 2021, § 126, Rn. 1, WANDRES (Fn. 17), S. 213ff; WEHINGER, *Kollektivbeleidigung – Volksverhetzung*, S. 74ff; krit. BGH, Urteil vom 02.04.1987 – 4 StR 55/87 = BGHSt 34, 329, 331; BGH, Beschluss vom 30.11.2010 – 3 StR 428/10 = NStZ-RR 2011, 109; SCHÄFER/ANSTÖTZ (Fn. 61), Rn. 1; BOCK/HARRENDORF, *Strafbarkeit und Strafwürdigkeit tatvorbereitender computervermittelter Kommunikation*, ZStW 126 (2014), 337-381, 356.

<sup>143</sup> Vgl. nur STEGBAUER, *Rechtsextremistische Propaganda im Lichte des Strafrechts*, S. 163 ff; DERS., *Der Straftatbestand gegen die Auschwitzleugnung – eine Zwischenbilanz*, NStZ 2000, S.281-286, 286; befürwortend: HEGER (Fn. 87), Rn. 1; KRAUß in: *Leipziger Kommentar StGB*, Band 8, 13. Auflage 2021, § 130, Rn.

Eine Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens liegt vor, wenn durch die antisemitische Äußerung zumindest – aber nicht ausschließlich – in dem betroffenen Bevölkerungsteil oder der betroffenen Gruppe das Vertrauen in ein Zusammenleben ohne Furcht um Leben und körperliche Unversehrtheit erschüttert wird.<sup>144</sup> Erforderlich ist dafür das Absprechen des Lebensrechts als gleichwertige Persönlichkeiten in der Gemeinschaft oder die Behandlung als unterwertige Wesen.<sup>145</sup> Dass eine bloß subjektive Beunruhigung durch die Konfrontation mit dem Inhalt oder die Schaffung eines „vergifteten öffentlichen Klimas“ auf Grund der besonderen Bedeutung der Meinungsfreiheit der\*des Äußernden nicht ausreicht, um eine Strafbarkeit zu begründen, stellt das Bundesverfassungsgericht in seiner Wunsiedel-Entscheidung ausdrücklich klar:

„Der Schutz vor einer Beeinträchtigung des ‚allgemeinen Friedensgefühls‘ oder der ‚Vergiftung des geistigen Klimas‘ sind ebenso wenig ein Eingriffsgrund wie der Schutz der Bevölkerung vor einer Kränkung ihres Rechtsbewusstseins durch totalitäre Ideologien oder eine offenkundig falsche Interpretation der Geschichte. Ziel ist hier der Schutz vor Äußerungen, die ihrem Inhalt nach erkennbar auf rechtsgutgefährdende Handlungen hin angelegt sind, das heißt den Übergang zu Aggression oder Rechtsbruch markieren. Die Wahrung des öffentlichen Friedens bezieht sich auf die Außenwirkungen von Meinungsäußerungen etwa durch Appelle oder Emotionalisierungen, die bei den Angesprochenen Handlungsbereitschaft auslösen oder Hemmschwellen herabsetzen oder Dritte unmittelbar einschüchtern.“<sup>146</sup>

---

2; STERNBERG-LIEBEN/SCHITTENHELM (Fn. 108), Rn. 2; krit: ALTENHAIN (Fn. 92), Rn. 3; JUNGE, das Schutzgut des § 130, S. 26.

<sup>144</sup> ALTENHAIN (Fn. 92), Rn. 12.

<sup>145</sup> BVerfG, Beschluss vom 04.11.2009 – 1 BvR 2150/08 = BVerfGE 124, 300, 334f; BGH, Urteil vom 06.04.2000 – 1 StR 502/99 = BGHSt 46, 36, 40; BGH, Urteil vom 12.12.2000 – 1 StR 184/00 = BGHSt 46, 212, 221f; BGH, Urteil vom 10.04.2002 – 5 StR 485/01 = BGHSt 47, 278, 280f; KRAUß, (Fn. 143), Rn. 3; STEIN in: SK-StGB, Band III, 9. Auflage 2019, § 130, Rn. 25.

<sup>146</sup> BVerfG, Beschluss vom 04.11.2009 – 1 BvR 2150/08, Rn. 77f. = BVerfGE 124, 300; BVerfG, Beschluss vom 22.06.2018 – 1 BvR 2083/15, Rn. 26f. – juris.



Das Bundesverfassungsgericht spricht damit die für die Störung des öffentlichen Friedens erforderliche Intensität bzw. Qualität an. Interessant ist jedoch auch die für die Störung des öffentlichen Friedens erforderliche Quantität. So kann im Einzelfall für die Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens bereits die Erschütterung der Rechtssicherheit in Teilen der Bevölkerung ausreichend sein<sup>147</sup>, wenn diese zahlenmäßig so groß sind, dass der Kreis der zugehörigen Personen nicht mehr überschaubar ist.<sup>148</sup> Eine Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens kann auch dann angenommen werden, wenn mit einer Verbreitung oder Bekanntmachung des Inhalts gerechnet werden kann, sog. Flüsterpropaganda.<sup>149</sup> Mit einer Bekanntmachung kann insbesondere bei der Zusendung antisemitischer Inhalte an Einzelpersonen gerechnet werden, da diese allein aus Empörung über die antisemitische Äußerung diese publik machen könnten.<sup>150</sup> Im Falle einer Bekanntmachung der antisemitischen Äußerung kann daher auch die Rechtssicherheit der übrigen Bevölkerung<sup>151</sup> oder zumindest von Teilen der Bevölkerung, wie die in Deutschland lebenden Jüdinnen\*Juden<sup>152</sup>, erschüttert werden, sodass eine Strafbarkeit nach § 130 StGB in diesen Fällen in Betracht kommt.

---

<sup>147</sup> Vgl. STEIN (Fn. 145), Rn. 25; MITSCH, Volksverhetzung gegen Deutsche, JR 2011, 380-382, 381f.; BECK, Unrechtsbegründung und Vorfeldkriminalität, S. 143 m.w.N.

<sup>148</sup> BGH, Beschluss vom 14.04.2015 – 3 StR 602/14 = NStZ 2015, 512, 513, OLG Düsseldorf, Beschluss vom 24.09.2018 – 5 Ss 83/16 = NStZ 2019, 347, 348; OLG Braunschweig, Urteil vom 06.03.2007 – Ss 2/07 = StraFO 2007, 212; SCHÄFER/ANSTÖTZ (Fn. 61), Rn. 30; WEHINGER (Fn. 142), S. 122ff.

<sup>149</sup> OLG Celle, Urteil vom 06.07.1970 – 1 Ss 114/70 = NJW 1970, 2257 m.w.N.; STEIN (Fn. 145), Rn. 27.

<sup>150</sup> BGH, Urteil vom 02.04.1987 – 4 StR 55/87 = BGHSt 34, 329, 332; BGH, Beschluss vom 20.09.2010 – 4 StR 395/10 = NStZ-RR 2011, 273, 274; OLG Karlsruhe, Urteil vom 07.02.2017 – 2 (7) Ss 624/16, 2 (7) Ss 624/16 - AK 238/16 = NStZ-RR 2017, 108.

<sup>151</sup> So auch STEIN (Fn. 145), Rn. 25; KRAUB in: Leipziger Kommentar, StGB, Band 8, 13. Auflage 2021, § 126, Rn. 30f.

<sup>152</sup> BGH, Urteil vom 21.04.1961 – 3 StR 55/60 = BGHSt 16, 49, 56; BGH, Urteil vom 25.07.1963 – 3 StR 4/63 = BGHSt 19, 63; BGH, Urteil vom 26.01.1983 – 3 StR 414/82 = BGHSt 31, 226, 232; BGH, Urteil vom 12.12.2000 – 1 StR 184/00 = BGHSt 46, 212, 216; BGH, Urteil vom 15.12.2005 – 4 StR 283/05 = NStZ-RR 2006, 305, 306; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 26.02.2020 – 1 Ws 285/19 = BeckRS 2020, 2488.

Kommt der antisemitischen Äußerung dadurch, dass sie sich gegen eine Einzelperson richtet, die jedoch als Repräsentant\*in der mit ihr verbundenen Gruppe adressiert wird, ein Symbolcharakter zu, kann dies im Einzelfall auch für die Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens ausreichen, so der Bundesgerichtshof.<sup>153</sup> Dies gilt auch für Fälle, in denen der\*die konkrete Adressat\*in allein wegen seiner Zugehörigkeit zu einer größeren Gruppe ausgewählt wurde und letztlich die gesamte Gruppe durch den Inhalt betroffen ist.<sup>154</sup>

Bei der Überprüfung der Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens muss somit zwischen dem Adressat\*innenkreis einerseits und dem Wirkkreis der antisemitischen Äußerung andererseits unterschieden werden.

### *(2) Gerichtliche Überprüfbarkeit der Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens*

Ob die antisemitische Äußerung geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, ist durch die Strafgerichte anhand einer Gesamtwürdigung aller Umstände im Einzelfall festzustellen. Eine empirische Möglichkeit der Überprüfung der Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens gibt es jedoch nicht. Vielmehr stellt das Erfordernis der Eignung zur Störung ein „wertungsoffenes Korrektiv“<sup>155</sup> dar, welches den Gerichten einen weiten Interpretationsspielraum bei der strafrechtlichen Einordnung der in Rede stehenden antisemitischen Äußerung gibt.<sup>156</sup> Dieser Interpretationsspielraum führt dann in der Rechtsanwendung durch Strafgerichte zu Unsicherheiten und mündet in divergierenden, aus Sicht der Gesamtgesellschaft gar sich widersprechenden und nicht

<sup>153</sup> BGH, Urteil vom 15.11.1967 – 3 StR 4/67 = BGHSt 21, 371, 372.

<sup>154</sup> KRAUß (Fn. 143), Rn. 30f.; FEILCKE (Fn. 142), Rn. 28.

<sup>155</sup> HOVEN/WITTING (Fn. 92), S. 2.

<sup>156</sup> Kritisch dazu siehe bereits FISCHER, Öffentlicher Friede und Gedankenäußerung, S. 631ff.

nachvollziehbaren Urteilen. Für die Feststellung der Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens, wurden durch Rechtsprechung und Rechtspraxis jedoch verschiedene Kriterien aufgestellt, die es Rechtssicherheit schaffend zu berücksichtigen gilt. Diese sind insbesondere die Intensität der Handlung<sup>157</sup>, der Inhalt der Äußerung<sup>158</sup>, die Art der Handlung/Äußerung<sup>159</sup>, der Ort<sup>160</sup>, die Empfänglichkeit des Adressat\*innenkreises<sup>161</sup>, die Breitenwirkung der Äußerung bzw. Ausführung der Handlung<sup>162</sup> sowie die Form und das Umfeld der Äußerung, aber auch – je nach den Umständen des Einzelfalls – die Stimmungslage in der Bevölkerung und die politische Situation.<sup>163</sup>

### 3. Ist eine grundlegende Änderung des Volksverhetzungstatbestands nach § 130 StGB erforderlich?

Die zuvor dargestellten zentralen Schwierigkeiten in der konsequenten Anwendung des § 130 StGB auf antisemitische Äußerungen bieten Raum für eine Debatte um eine grundlegende Änderung des Volksverhetzungstatbestands des § 130 StGB. Entsprechend dem Vorschlag der Rechtswissenschaftlerinnen Elisa Hoven und Alexandra Witting könnte die Streichung des Merkmals der Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens eine Möglichkeit sein, um die Anwendung des § 130 StGB auf

<sup>157</sup> ALTENHAIN (Fn. 92), Rn. 13.

<sup>158</sup> Vgl. OLG Brandenburg, Urteil vom 28.11.2001 - 1 Ss 52/02 = NJW 2002, 1440, 1441.

<sup>159</sup> Vgl. KG Berlin, Urteil vom 05.06.2002 - (5) 1 Ss 247/98 (66/98) = NJW 2003, 685.

<sup>160</sup> Vgl. AG Linz am Rhein, Urteil vom 26.08.1996 - 2101 Js 17375/95 3 Ds = NSTZ-RR 1996, 358, 359.

<sup>161</sup> OLG Köln, Urteil vom 28.10.1980 - 1 Ss 650 - 651/80 = NJW 1981, 1280, 1281; OLG Zweibrücken, Urteil vom 24.06.1994 - 1 Ss 80/94 = NSTZ 1994, 490, 491.

<sup>162</sup> BGH, Urteil vom 20.06.1979 – 3 StR 131/79 = BGHSt 29, 26; OLG Düsseldorf, Urteil vom 17.03.1986 - 5 Ss 43/86 - 40/86 I = NJW 1986, 2518, 2519; OLG Köln, Urteil vom 28.10.1980 - 1 Ss 650 - 651/80 = NJW 1981, 1280, 1281.

<sup>163</sup> OLG Saarbrücken, Urteil vom 08.03.2021, Ss 72/2020 (2/21) Rn. 2 – juris.

antisemitische Äußerungen zu erleichtern und zu vereinfachen.<sup>164</sup> Gegen die Streichung des Merkmals der Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens und Ersetzung durch das Merkmal „öffentlich“, so wie es Elisa Hoven und Alexandra Witting vorschlagen, spricht zum einen, dass das Merkmal der Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens insbesondere im Hinblick auf das Spannungsverhältnis zwischen der Meinungsfreiheit der\*des Äußernden und dem strafrechtlichen Diskriminierungsschutz durch § 130 StGB die Grenze des Sagbaren darstellt.<sup>165</sup> Um nicht mehr unter den Schutz der Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG zu fallen, muss die Äußerung, die zu Hass aufstachelt oder zu Gewalt- und Willkürmaßnahmen auffordert, geeignet sein den öffentlichen Frieden zu stören. Das bedeutet nichts anderes, als dass die Äußerung die Grenze zum Rechtsbruch und Aggressivität überschreiten muss, um nicht mehr von der Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG gedeckt zu sein.<sup>166</sup> Dieses Merkmal und damit auch die Grenze des Sagbaren durch das Merkmal „öffentlich“ zu ersetzen ist nicht mit dem Schutzauftrag des § 130 StGB und der besonderen Bedeutung der Meinungsfreiheit für einen demokratischen Rechtsstaat vereinbar. Mit der Verwendung des Begriffs „öffentlich“, wird die Schwelle des Sagbaren derart herabgesetzt, dass jede antisemitische Äußerung, die öffentlich getätigt wird, strafbar ist. Die Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG wird unverhältnismäßig eingeschränkt.

Weiter würden durch die Streichung des Merkmals der Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens Abgrenzungsschwierigkeiten des Volksverhetzungstatbestands zu anderen Straftatbeständen bestehen. Denn die Streichung der Eignung zur Störung des

---

<sup>164</sup> So etwa der Reformvorschlag von HOVEN/WITTING, (Fn. 92).

<sup>165</sup> SCHÄFER/ANSTÖTZ (Fn. 61), Rn. 110f.; ALTENHAIN (Fn. 92), Rn. 1.

<sup>166</sup> Vgl. BVerfG, Beschluss vom 04.11.2009 – 1 BvR 2150/08, Rn. 67, 73f., 77f = BVerfGE 124, 300; BVerfG, Beschluss vom 22.06.2018 – 1 BvR 2083/15, Rn. 26f.- juris.

öffentlichen Friedens hätte zur Folge, dass sich die Tatbestandsalternative des Aufstachelns zum Hass (§ 130 Abs. 1 Nr. 1 StGB) insbesondere mit dem Tatbestand der öffentlichen Aufforderung zu Straftaten (§ 111 StGB) überschneidet. Beide Tatbestandsalternativen hätten keinen eigenen Anwendungsbereich mehr. Zudem widerspricht das Streichen der Eignungsklausel dem Charakter des § 130 StGB, denn als potentielles Gefährdungsdelikt schützt er bestimmte Personengruppen vor gesellschaftlicher Hetze.<sup>167</sup> Es soll gerade nicht jede Art von Hetze durch § 130 StGB erfasst werden; dafür gibt es noch die Straftatbestände der Beleidigung nach § 185 StGB, der Verleumdung nach § 187 StGB und der Bedrohung nach § 241 StGB.<sup>168</sup> Vielmehr soll § 130 StGB nur vor besonders schwerer Hetze schützen und dies wird mit dem abgrenzenden Kriterium der Eignung zur Störung des öffentlichen Frieden erreicht.<sup>169</sup> Daher kann das Streichen dieser nicht der richtige Weg sein, um adäquater vor antisemitischer Hetze zu schützen.

Eine etwaige Reform des § 130 StGB sollte aber jedenfalls die Aufnahme der Zuschreibung zu einer vorbezeichneten Gruppe durch den\*die Täter\*in beinhalten.<sup>170</sup> Das Ausreichen der Zuschreibung der Zugehörigkeit einer Person zu einer in § 130 StGB geschützten Gruppe durch den\*die Täter\*in würde die Strafbarkeitslücke, welche momentan in Fällen besteht, in denen der\*die Täter\*in die angesprochene Person unter die in § 130 StGB bezeichneten Personengruppen fasst, diese in Wirklichkeit jedoch nicht zu dieser Personengruppe gehört, schließen. In diesem Fall fehlt es bisher an einem tauglichen Tatsubjekt – eine Ausnahme hierzu besteht für

<sup>167</sup> KRAUB (Fn. 143), Rn. 15; HEGER (Fn. 87), Rn. 1 m.w.N.

<sup>168</sup> Vgl. dazu ROHRBEN (Fn. 8), S. 240.

<sup>169</sup> ROHRBEN (Fn. 8), S. 240.

<sup>170</sup> So auch der Reformvorschlag von HOVEN/WITTING, (Fn. 92).

§ 130 Abs. 2 Nr. 1 StGB. Denn nach § 130 Abs. 7 StGB ist ein untauglicher Versuch des § 130 Abs. 2 Nr. 1 StGB ausdrücklich strafbar – in den übrigen Fällen des § 130 StGB jedoch nicht. In Zukunft würde die Ergänzung um die Zuschreibung des\*der Täters\*Täterin diese Lücke schließen. Gleichzeitig ist in diesem Fall eine Prüfung der Zugehörigkeit zu einer der im Tatbestand des § 130 StGB bezeichneten Personengruppen obsolet, wodurch eine sekundäre Viktimisierung des Opfers durch Ermittlungsbehörden und Gerichte unterbleibt.

### III. Fazit und Ausblick

Debatten über die angemessene strafrechtliche Bekämpfung von antisemitischen Äußerungen gibt es seit den 1960er Jahren immer wieder. Im Mittelpunkt dieser Debatten steht zumeist eine Strafschärfung und Änderung des Volksverhetzungstatbestands nach § 130 StGB. Seit seiner Schaffung im Jahr 1960 erfuhr der Volksverhetzungstatbestand dem Wandel der Artikulationsformen von Verbal-Antisemitismus entsprechend einige Änderungen. Auch in der aktuellen Debatte um die Strafschärfung hinsichtlich Äußerungen, die das Existenzrecht Israels bestreiten, wird über eine Änderung in Form einer Erweiterung des § 130 StGB diskutiert. Erweiterungen von Strafnormen sind grundsätzlich sinnvoll, wenn durch aktuelle Ereignisse Schutzdefizite ans Licht kommen oder Formen von strafwürdigem Verhalten auftreten, für die das Strafgesetzbuch bislang noch keine Sanktion vorsieht.<sup>171</sup> Problematisch sind Strafschärfungen hingegen, wenn sie ausschließlich symbolischen Charakter haben und „dabei die Herausforderungen und Risiken strafrechtlicher

---

<sup>171</sup> HOVEN, (Fn. 102), S. 385.

Verbotsnormen außer Acht lassen“.<sup>172</sup> Strafgesetze müssen grundsätzlich eine Vielzahl unterschiedlicher Sachverhalte erfassen und entsprechend zu einer angemessenen Rechtsfolge für alle Verhaltensweisen führen, die unter den jeweiligen Straftatbestand subsumierbar sind. Zielt die Reform des Strafgesetzbuches auf die Regelung eines konkreten Sachverhalts ab, ist dies nicht gegeben und es besteht daher die Gefahr der fehlenden Legitimierung.<sup>173</sup> Dies gilt umso mehr, wenn die Änderung des Strafgesetzbuches sensible und für eine Demokratie konstituierende Grundrechte, wie die Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG oder die Versammlungsfreiheit nach Art. 8 Abs. 1 GG, tangiert.<sup>174</sup>

In diesem Paper wurde aufgezeigt, dass das Strafgesetzbuch bereits über ausreichende Mittel zur angemessenen Bekämpfung von Äußerungen, die das Existenzrecht Israels bestreiten, verfügt, sodass eine Änderung des Volksverhetzungstatbestands nicht erforderlich ist. Vielmehr stellt die Erweiterung des Volksverhetzungstatbestands des § 130 StGB um Äußerungen, die das Existenzrecht Israels bestreiten, die Regelung eines konkreten Sachverhalts dar, welche lediglich symbolischen Charakter hat. Indes ist es umso wichtiger, dass die Strafjustiz die Mittel des Strafgesetzbuchs ausschöpft und insbesondere den Volksverhetzungstatbestand nach § 130 StGB konsequent gegen antisemitische Äußerungen anwendet.<sup>175</sup> Dass die Strafjustiz dabei Schwierigkeiten hat, wurde an Hand von zwei zentralen Herausforderungen dargestellt: Die Strafjustiz interpretiert § 130 Abs. 1 Nr. 1 StGB in einer eingeschränkten Weise, sodass antisemitische Äußerungen, die nicht offensichtlich gegen im Inland lebende

---

<sup>172</sup> Ebd.

<sup>173</sup> HOVEN, Was macht Straftatbestände entbehrlich? – Plädoyer für eine Entrümpelung des StGB, ZStW 129 (2017), 334-348 (335); KASPAR, Redundante Tatbestände, ZStW 129 (2017), 401-414 (402); LANDAU, Die jüngere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Strafrecht und Strafverfahrensrecht, NStZ 2015, 665-670 (669).

<sup>174</sup> So auch HOVEN (Fn. 102).

<sup>175</sup> So auch LANG (Fn. 70); LEMBKE (Fn. 70).

Jüdinnen\* und Juden gerichtet sind und stattdessen Begriffe wie „Israel“ oder „Zionisten“ als Codes oder Chiffren verwenden, nicht als Volksverhetzung gemäß § 130 Abs. 1 Nr. 1 StGB erkannt werden. Andererseits bereitet aber das Feststellen der Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens der antisemitischen Äußerung im Einzelfall Schwierigkeiten, weil das Tatbestandsmerkmal schwer greifbar und gerichtlich kaum überprüfbar ist. Unter Rechtswissenschaftler\*innen wird daher bereits diskutiert, ob auf das Merkmal der Eignung der Störung des öffentlichen Friedens nicht in Gänze verzichtet werden kann. Dies ist jedoch auf Grund dann bestehender Abgrenzungsschwierigkeiten des Volksverhetzungstatbestands zu anderen Straftatbeständen, wie beispielsweise der Beleidigung nach § 185 StGB, abzulehnen. Allerdings sollte über eine Aufnahme der Zuschreibung der Zugehörigkeit einer Person zu einer in § 130 StGB benannten Gruppen durch den\*die Täter\*in nachgedacht werden, um die in dieser Hinsicht bestehende Strafbarkeitslücke zu schließen und eine sekundäre Viktimisierung zu vermeiden.



## Rechtsprechungsverzeichnis

- BVerfG, Urteil vom 15.01.1958 – 1 BvR 400/51 = BVerfGE 7, 198.  
BVerfG, Beschluss vom 23.03.1971 – 1 BvL 25/61, 1 BvL 3/62 = BVerfGE 30, 336.  
BVerfG, Beschluss vom 14.03.1972 – 2 BvR 41/71 = BVerfGE 33, 1.  
BVerfG, Beschluss vom 22.06.1982 – 1 BvR 1376/79 = BVerfGE 61, 1.  
BVerfG, Beschluss vom 19.11.1985 – 1 BvR 934/82 = BVerfGE 71, 162.  
BVerfG, Beschluss vom 19.04.1990 – 1 BvR 40,42/86 = NStZ 1990, 383.  
BVerfG, Beschluss vom 13.04.1994 – 1 BvR 23/94 = BVerfGE 90, 241.  
BVerfG, Beschluss vom 10.10.1995 – 1 BvR 1476/91 = BVerfGE 93, 266.  
BVerfG, Beschluss vom 14.01.1998 – 1 BvR 1861/93, 1864/96, 2073/97 = BVerfGE 97, 125.  
BVerfG, Beschluss vom 06.09.2000 – 1 BvR 1056/95 = NJW 2001, 61.  
BVerfG, Beschluss vom 07.04.2001 – 1 BvR 17/01 = NJW 2001, 2072.  
BVerfG, Beschluss vom 12.11. 2002 – 1 BvR 232/97 = NJW 2003, 660.  
BVerfG, Beschluss vom 24.05.2005 – 1 BvR 1072/01 = BVerfGE 113, 63.  
BVerfG, Beschluss vom 25.10.2005 – 1696/98 = NJW 2006, 207.  
BVerfG, Urteil vom 12.03.2008 – 2 BvF 4/03 = NJW 2008, 2907.  
BVerfG, Beschluss vom 04.11.2009 – 1 BvR 2150/08 = BVerfGE 124, 300.  
BVerfG, Beschluss vom 04.02.2010 – 1 BvR 369/04 = NJW 2010, 2193.  
BVerfG, Beschluss vom 22.06.2018 – 1 BvR 2083/15 – juris.
- BGH, Urteil vom 28.02.1959 – 1 StE/59 = BGHSt 13, 32.  
BGH, Urteil vom 21.04.1961 – 3 StR 55/60 = BGHSt 16, 49.  
BGH, Urteil vom 25.07.1963 – 3 StR 4/63 = BGHSt 19, 63.  
BGH, Urteil vom 15.11.1967 – 3 StR 4/67 = BGHSt 21, 371.  
BGH, Urteil vom 17.12.1968 – 1 StR 161/68 = NJW 1969, 517.  
BGH, Urteil vom 20.06.1979 – 3 StR 131/79 = BGHSt 29, 26.  
BGH, Urteil vom 18.09.1979 – VI ZR 140/78 = BGHZ 75, 160.  
BGH, Urteil vom 26.01.1983 – 3 StR 414/82 = BGHSt 31, 226.  
BGH, Urteil vom 02.04.1987 – 4 StR 55/87 = BGHSt 34, 329.  
BGH, Beschluss vom 20.02.1990 – 3 StR 278/89 = NJW 1990, 2828.  
BGH, Urteil vom 15.03.1994 – 1 StR 179/93 = BGHSt 40, 97.  
BGH, Urteil vom 07.07.1997 – 5 StR 17–97 = NStZ 1998, 158.  
BGH, Urteil vom 06.04.2000 – 1 StR 502/99 = BGHSt 46, 36.  
BGH, Urteil vom 12.12.2000 – 1 StR 184/00 = BGHSt 46, 212.  
BGH, Urteil vom 10.04.2002 – 5 StR 485/01 = BGHSt 47, 278.  
BGH, Urteil vom 15.12.2005 – 4 StR 283/05 = NStZ-RR 2006, 305.  
BGH, Urteil vom 08.08.2006 – 5 StR 405/05 = NStZ 2007, 216.

BGH, Beschluss vom 19.05.2010 – 1 StR 148/10 = NStZ 2010, 570.

BGH, Beschluss vom 20.09.2010 – 4 StR 395/10 = NStZ-RR 2011, 273.

BGH, Beschluss vom 30.11.2010 – 3 StR 428/10 = NStZ-RR 2011, 109.

BGH, Beschluss vom 14.04.2015 – 3 StR 602/14 = NStZ 2015, 512.

BGH, Beschluss vom 03.05.2016 – 3 StR 449/15 = BeckRS 2016, 16540.

RG, Urteil vom 22.12.1886 – 3085/96 = RGSt 15, 116.

RG, Urteil vom 17.12.1888 – 2802/88 = RGSt 18, 314.

RG, Urteil vom 01.06.1937 – 1 D 174/36 = RGSt 71, 248.

OGH Britisch besetzte Zone Deutschlands, 12.12.1949 – StS 365/49 = OGHSt 2, 291.

OVG Magdeburg, Beschluss vom 27.4.2022 – 3 M 45/22 = NVwZ-RR 2022, 715.

Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 22.03.2024 – 8 B 560/24 – juris.

VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 03.04.2024 – Az. 2S 496/24 – juris.

OVG Bremen, Beschluss vom 30.04.2024 – Az. 1 B163/24 – juris.

VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 21.06.2024 – Az. 14S 956/24 – juris.

VG Münster, Beschluss vom 17.11.2023 – 1 L 1011/23 – juris.

VG Berlin, Urteil vom 20.12.2023 – VG 1 L 507/23.– juris.

OLG Hamburg, Beschluss vom 06.01.1959 – Ws 724/58, JZ 1959, 176.

OLG Celle, Urteil vom 06.07.1970 – 1 Ss 114/70 = NJW 1970, 2257.

OLG Köln, Urteil vom 28.10.1980 – 1 Ss 650 – 651/80 = NJW 1981, 1280.

OLG Düsseldorf, Urteil vom 17.03.1986 – 5 Ss 43/86 – 40/86 I = NJW 1986, 2518.

OLG Zweibrücken, Urteil vom 24.06.1994 – 1 Ss 80/94 = NStZ 1994, 490.

OLG Brandenburg, Urteil vom 28.11.2001 – 1 Ss 52/02 = NJW 2002, 1440.

KG Berlin, Urteil vom 05.06.2002 – (5) 1 Ss 247/98 (66/98) = NJW 2003, 685.

OLG Karlsruhe, Urteil vom 15.11.2002 – 1 Ws 179/02 = NJW 2003, 1200.

OLG Braunschweig, Urteil vom 06.03.2007 – Ss 2/07 StraFO 2007, 212.

OLG Rostock, Urteil vom 24.07.2007 – 1 Ss 80/06 I 42/06 = StraFo 2007, 426.

OLG Karlsruhe, Urteil vom 07.02.2017 – 2 (7) Ss 624/16, 2 (7) Ss 624/16 – AK 238/16 = NStZ-RR 2017, 108.

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 24.09.2018 – 5 Ss 83/16 = NStZ 2019, 347.

OLG Hamm, Beschluss vom 01.08.2019 – 1 RVs 31/19 = BeckRS 2019, 33542.

OLG des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 04.02.2020 – 9 U 54/19 – juris.

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 26.02.2020 – 1 Ws 285/19 = BeckRS 2020, 2488.

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 17.03.2020 – 1 Ws 285/19 – juris.

OLG Saarbrücken, Urteil vom 08.03.2021 – Ss 72/2020 (2/21), Ss 72/20 (2/21) – juris  
BayObLG, Entscheidung vom 21.02.2023 – 203 StRR 562/22 – juris.

LG Hamburg, Beschluss vom 26.11.1958 – (31) 120/58 = JZ 1959, 176.

LG Mannheim, Urteil vom 13.11.1992 – (4) 5 KLS 2/92 – juris.

LG Mannheim, Urteil vom 22.06.1994 – (6) 5 KLS 2/92 – juris.

LG Karlsruhe Urteil vom 21.04.1995 – 503 Js 9/92 – juris.

LG Aachen, Beschluss vom 18.8.2022 – 60 Qs 16/22 – juris.

LG Kaiserslautern, Beschluss vom 16.12.2022 – 5 Qs 134/22 = BeckRS 2022, 44389.

LG Mannheim, Beschluss vom 29.05.2024 – 5 Qs 42/23 – juris.

AG Linz am Rhein, Urteil vom 26.08.1996 – 2101 Js 17375/95 3 Ds = NStZ-RR 1996, 358.

AG Wuppertal, Urteil vom 05.02.2015 – 84 Ls 50 Js 156/14 – 22/14 – openjur.

AG Pirna, Urteil vom 19.09.2022 – 212 Ds 378 Js 111/22 – juris.

Generalstaatsanwaltschaft Celle, Entscheidung vom 25.11.2019 – 2 Zs 1421/19 zu  
Staatsanwaltschaft Hannover, Entscheidung vom 24.05.2019 – 15 B 666/19,  
[https://generalstaatsanwaltschaft-  
celle.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/generalstaatsanwaltschaft-  
celle-ordnet-ermittlungen-gegen-die-partei-die-rechte-an-182944.html](https://generalstaatsanwaltschaft-celle.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/generalstaatsanwaltschaft-celle-ordnet-ermittlungen-gegen-die-partei-die-rechte-an-182944.html).

Staatsanwaltschaft Hannover, Einstellungsbescheid vom 12.07.2019, [https://upgr.bv-  
opfer-ns-militaerjustiz.de/uploads/Dateien/Pbab2019/Han-StA20190712-anonym-  
EINSTELLUNGSBESCHEID.pdf](https://upgr.bv-opfer-ns-militaerjustiz.de/uploads/Dateien/Pbab2019/Han-StA20190712-anonym-EINSTELLUNGSBESCHEID.pdf).

## Literaturverzeichnis

- AMADEO-ANTONIO-STIFTUNG, Zivilgesellschaftliches Lagebild Antisemitismus 2021, <https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/publikationen/zivilgesellschaftliches-lagebild-antisemitismus-2021/>.
- AMBOS, KAI, „From the river to the sea ...“ – nicht per se strafbar, auch nicht gemäß § 86a Abs. 1 Nr. 1 StGB, JuristenZeitung 2024, S. 620-624.
- BECK, WOLFGANG, Unrechtsbegründung und Vorfeldkriminalität, Berlin 1992.
- BEISEL, DANIEL, Die Strafbarkeit der Auschwitzlüge – Zugleich ein Beitrag zur Auslegung des neuen § 130 StGB, Neue Juristische Wochenschrift 1995, S. 997-1001.
- BERGMANN, WERNER, Antisemitismus in öffentlichen Konflikten, Frankfurt/Main, New York 1997.
- BERNSTEIN, JULIA, Antisemitismus an Schulen in Deutschland. Befunde – Analysen – Handlungsoptionen, Weinheim 2020.
- DIES., „Mach mal keine Judenaktion!“ . Herausforderungen und Lösungsansätze in der professionellen Bildungs- und Sozialarbeit gegen Antisemitismus, Frankfurt am Main 2018.
- BERTRAM, GÜNTER, Noch einmal: Die „Auschwitzlüge“ – Anmerkungen zum Urteil der 6. Großen Strafkammer des LG Mannheim vom 22.6.1994, Neue Juristische Wochenschrift 1994, S. 2397-2399.
- BOCK, STEFANIE/HARRENDORF, STEFAN, Strafbarkeit und Strafwürdigkeit tatvorbereitender computervermittelter Kommunikation, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 2014, S. 337-381.
- BROCKHAUS, ROBERT/DÜSEBERG, BENJAMIN/GÖLLNER, NIKOLAS, „Zwischen Fluss, Meer und Strafbefehl“, Verfblog vom 26.03.2024, <https://verfassungsblog.de/zwischen-fluss-meer-und-strafbefehl/>.
- BUNDESVERBAND DER RECHERCHE UND INFORMATIONSTELLEN ANTISEMITISMUS (RIAS) E.V. (Hrsg.), Antisemitische Reaktionen in Deutschland auf die Hamas Massaker in Israel, <https://report-antisemitism.de/monitoring/>.
- DIES., Jüdische Perspektiven auf Antisemitismus in Deutschland 2017-2020.
- CEFFINATO, TOBIAS, Zur Regulierung des Internet durch Strafrecht bei Hass und Hetze auf Onlineplattformen, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 132 (2020), S.544-563.
- CIRENER, GABRIELE/RADTKE, HENNING/RISSING-VAN SAAN, RUTH/RÖNNAU, THOMAS/SCHLUCKEBIER, WILHELM (Hrsg.), Leipziger Kommentar Strafgesetzbuch: StGB, Band 8: §§ 123-145d, 13. Auflage, Berlin 2021.
- COBLER, SEBASTIAN, Das Gesetz gegen die „Auschwitz-Lüge“, Anmerkungen zu einem rechtspolitischen Ablaßhandel, Kritische Justiz 1985, S. 159-170.

- CONEN, STEFAN, Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung am 15. Januar 2024 vor dem Rechtsausschuss des Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs zur Bekämpfung von Antisemitismus, Terror, Hass und Hetze, BT-Drs. 20/9310,  
[https://www.bundestag.de/resource/blob/986248/1107a7ae58ca35c832f81ec002157fcd/Stellungnahme-Conen\\_DAV.pdf](https://www.bundestag.de/resource/blob/986248/1107a7ae58ca35c832f81ec002157fcd/Stellungnahme-Conen_DAV.pdf).
- DECODING ANTISEMITISM (Hrsg.), Decoding Antisemitism: An AI-driven Study on Hate Speech and Imagery Online, Discourse Report 6, Berlin February 2024.
- DEUTSCHES FORUM FÜR KRIMINALPRÄVENTION, Endbericht der Arbeitsgruppe: Primäre Prävention von Gewalt gegen Gruppenangehörige - insbesondere: junge Menschen -, Bonn 2003.
- DIETZ, SIMONE, Die Lüge von der „Auschwitzlüge“ – wie weit reicht das Recht auf freie Meinungsäußerung?, Kritische Justiz 1995, S. 210-222.
- DREIER, HORST (HRSG.), Grundgesetz-Kommentar, 4. Auflage, Tübingen 2023.
- EBNER, MARKUS/KULHANEK, TOBIAS, Verhetzende Beleidigung (§ 192a StGB), Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 133 (2021), S. 984-1000.
- ERB, VOLKER/SCHÄFER, JÜRGEN (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch: StGB
- Band 3: §§ 80184k, 4. Auflage, München 2021.
  - Band 4: §§ 185-262, 4. Auflage, München 2021.
- FISCHER, THOMAS, Die Eignung, den öffentlichen Frieden zu stören – Zur Beseitigung eines „restriktiven“ Phantoms, Neue Zeitschrift für Strafrecht 1988, S. 159-165.
- FISCHER, THOMAS, 3 auf 1, Kampf gegen Antisemitismus – Soll bestraft werden, wer Israels Existenzrecht leugnet?, Tagesspiegel vom 23.12.23.
- DERS., Öffentlicher Friede und Gedankenäußerung, Würzburg 1986.
- DERS., Strafgesetzbuch: StGB, 68. Auflage, München 2021.
- DERS., Strafgesetzbuch: StGB, 70. Auflage, München 2023.
- DERS., Ist Jubel über Terror strafbar? in: LTO vom 16.10.2023,  
<https://www.lto.de/recht/meinung/m/frage-fische-jubel-terror-hamas/>.
- FRANCK, Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung am 15. Januar 2024 vor dem Rechtsausschuss des Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs zur Bekämpfung von Antisemitismus, Terror, Hass und Hetze, BT-Drs. 20/9310,  
<https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2024/kw03-pa-recht-antisemitismus-985006>
- FRIEDRICH-EBERT-STIFTUNG (Hrsg.), Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit, Bonn 1995.
- GERSON, HARRY, Fauler Wortzauber im Strafzumessungsrecht, Kriminalpolitische Zeitschrift 2020, S. 22-37.

- GROßMANN, SVEN, Der Beleidigungstatbestand: Partielle Reform oder grundlegende Revision?, *Goldammer's Archiv für Strafrecht* 2020, S. 546-563.
- HAUCK, SUÉ GONZÁLEZ, Weiße Deutungshoheit statt Objektivität, *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 2022, S.153-175.
- HIPPEL, MICHAEL, Strafbarkeit der Leugnung des Existenzrechts Israels?, *Neue Juristische Online Zeitschrift* 2023, S. 1536-1539.
- HEGER, MARTIN, Antisemitismus als Herausforderung für die Strafjustiz – eine Fallstudie, *Göttinger Rechtszeitschrift* 2023, S. 66-69.
- HEINTSCHEL-HEINEGG, BERND VON (Hrsg.), *BeckOK StGB*,  
- 57. Edition, München 2023.  
- 58. Edition, München 2023.
- HERING PAUL, Antisemitismus und Justiz: der „Fall Nieland“ in: *Schleswig-Holsteinische Anzeigen, Justizministerialblatt für Schleswig-Holstein* 2015, Teil A, S. 125-134.
- HESSISCHES JUSTIZMINISTERIUM, Pressemitteilung vom 20.10.2023,  
<https://justizministerium.hessen.de/presse/neue-strafvorschrift-fuer-das-leugnen-des-existenzrechts-israels-gefordert>.
- HOVEN, ELISA, Strafrecht zur Bekämpfung von Antisemitismus? – Ein kritischer Blick auf aktuelle Gesetzgebungsvorhaben, *Goldammer's Archiv* 2024, 383-403.
- HOVEN, ELISA, Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung am 15. Januar 2024 vor dem Rechtsausschuss des Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs zur Bekämpfung von Antisemitismus, Terror, Hass und Hetze, BT-Drs. 20/9310;  
<https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2024/kw03-pa-recht-antisemitismus-985006>.
- HOVEN, ELISA, Was macht Straftatbestände entbehrlich? – Plädoyer für eine Entrümpelung des StGB, *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 129 (2017), 334-348.
- HOVEN, ELISA/WITTING, ALEXANDRA, Die Verhetzende Beleidigung in § 192 a StGB – Zum strafrechtlichen Umgang mit gruppenbezogenen Beleidigungen, *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 2022, S. 589-595.
- DIES., Antisemitische Volksverhetzung – für eine Reform der Strafbarkeit von § 130 Abs. 1 und 2 StGB, [https://www.jura.uni-leipzig.de/fileadmin/Fakultät\\_Juristen/Professuren/Hoven/News/Paper\\_Volksverhetzung\\_Reform\\_Final\\_01.pdf](https://www.jura.uni-leipzig.de/fileadmin/Fakultät_Juristen/Professuren/Hoven/News/Paper_Volksverhetzung_Reform_Final_01.pdf).
- HÖRNLE, TATJANA, Aktuelle Probleme aus dem materiellen Strafrecht bei rechtsextremistischen Delikten, *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 2002, S. 113-118.
- HUBER, MICHAEL/VOßKUHLE, ANDREAS (Hrsg.), *Kommentar zum Grundgesetz*, Band 1: Art. 1-19, 8. Auflage, München 2024.
- JAHN, CHRISTOPH, *Antisemitismus vor Gericht*, Frankfurt/New York 2011.

- JANSEN, Scarlett, Verhetzende Beleidigung – gelungene Erweiterung der Ehrdelikte?, *Goldammer's Archiv für Strafrecht* 2022, S. 94-107.
- JUNGE, IRIS, Das Schutzgut des § 130 StGB, *Herdecke* 2000.
- KELLER-KEMMERER, NINA, Judenfeindlichkeit und Kunstförderung: Für Anti-Antisemitismusklauseln in staatlichen Förderrichtlinien, *Kritische Justiz* 2023, S. 416-428.
- KASPAR, JOHANNES, Redundante Tatbestände, *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 129 (2017), 401-414.
- KELLER-KEMMERER, NINA/LÖBRICH, NIKE, Antisemitismuskritik vor Gericht, *ASJust Working Paper* 2, [www.asjust.de](http://www.asjust.de).
- KINDHÄUSER, URS/NEUMANN, ULFRID/PAEFFGEN, HANS-ULLRICH (Hrsg.), *Nomos Kommentar StGB, Band 2: Besonderer Teil, §§ 80-231, 5. Auflage*, Baden-Baden 2017.
- KINDHÄUSER, URS/NEUMANN, ULFRID/PAEFFGEN, HANS-ULLRICH/SALIGER, FRANK (Hrsg.), *NomosKommentar StGB, 6. Auflage* Baden-Baden 2023.
- KLUGER, THOMAS, Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung am 15. Januar 2024 vor dem Rechtsausschuss des Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs zur Bekämpfung von Antisemitismus, Terror, Hass und Hetze, BT-Drs. 20/9310, <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2024/kw03-pa-recht-antisemitismus-985006>.
- KOCHER, EVA, Objektivität und gesellschaftliche Positionalität, *Kritische Justiz* 2021, S. 268-283.
- KOLTER, MAX, Braucht es eine Verschärfung der Volksverhetzung? in: LTO vom 10.11.2023, <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/volksverhetzung-bundestag-union-klein-hoven-poseck-straftat-straftbar-demo-hamas-israel-reform/>.
- DERS., Polizei sieht keinen Anfangsverdacht für die Billigung von Straftaten in: LTO vom 12.10.2023, <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/berlin-polizei-demonstration-demo-versammlung-palstina-israel-hamas-baklava/>.
- DERS., Polizei ermittelt nun doch wegen israelfeindlicher Parolen in: LTO vom 13.10.2023, <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/berlin-polizei-demo-versammlung-palstina-israel-hamas-billigung-volksverhetzung/>.
- KRONE, GUNNAR, *Die Volksverhetzung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit*, Mainz 1979.
- KUBICIEL, MICHAEL, Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung am 15. Januar 2024 vor dem Rechtsausschuss des Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs zur Bekämpfung von Antisemitismus, Terror, Hass und Hetze, BT-Drs. 20/9310,

- <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2024/kw03-pa-recht-antisemitismus-985006>.
- KÜSTER, OTTO, Straf- und Strafprozeßrecht. Gerichtsverfassungsrecht: Der Fall Nieland, JuristenZeitung 1959, S.176-179.
- LACKNER, KARL/KÜHL, KRISTIAN/HEGER, MARTIN, StGB Strafgesetzbuch Kommentar, 30. Auflage, München 2023.
- LAGODINSKY, SERGEY, Kontexte des Antisemitismus – Rechtliche und gesellschaftliche Aspekte der Meinungsfreiheit und ihrer Schranken, Berlin 2013.
- LANG, KATI, Vorurteils kriminalität, Baden-Baden 2015.
- DIES., Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung am 15. Januar 2024 vor dem Rechtsausschuss des Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs zur Bekämpfung von Antisemitismus, Terror, Hass und Hetze, BT-Drs. 20/9310, <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2024/kw03-pa-recht-antisemitismus-985006>.
- LANDAU, HERBERT, Die jüngere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Strafrecht und Strafverfahrensrecht, Neue Zeitschrift für Strafrecht 2015, 665-670.
- LIEBSCHER, DORIS, Rasse im Recht, Berlin 2021.
- LEMBKE, ULRIKE, Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung am 15. Januar 2024 vor dem Rechtsausschuss des Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs zur Bekämpfung von Antisemitismus, Terror, Hass und Hetze, BT-Drs. 20/9310; <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2024/kw03-pa-recht-antisemitismus-985006>.
- MANGOLD, ANNA KATHARINA/PAYANDEH MEHRDAD (Hrsg.), Handbuch Antidiskriminierungsrecht, Tübingen 2022.
- MANGOLDT, HERMANN VON/KLEIN, FRIEDRICH/STARCK, CHRISTIAN (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar, 7. Auflage, München 2018.
- MATT, HOLGER/RENZIKOWSKI, JOACHIM (Hrsg.), StGB Strafgesetzbuch Kommentar, 2. Auflage, München 2020.
- MITSCH, WOLFGANG, Volksverhetzung gegen Deutsche, Juristische Rundschau 2011, S. 380-382.
- DERS., Die Strafbarkeitsvoraussetzungen des § 192A StGB, Kriminalpolitische Zeitschrift 2022, S. 398-403.
- MÜNCH, INGO VON/KUNIG, PHILIP (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar, 7. Auflage, München 2021.
- NUSSBAUM, MAXIMILIAN, Jenseits der Beleidigung unter Kollektivbezeichnung? – Überlegungen zur Verhetzenden Beleidigung gem. § 192a StGB, Kriminalpolitische Zeitschrift 2021, S. 335-342.



- OSTENDORF, HERIBERT, Im Streit: Die strafrechtliche Verfolgung der „Auschwitzlüge“, *Neue Juristische Wochenschrift* 1985, S. 1062-1065.
- PERRY, BARBARA, *In the Name of Hate. Understanding Hate Crimes*, New York 2001.
- PHILIPP, SIMONE/MEIER, ISABELLA/APOSTOLOVSKI, VERONIKA/STARL, KLAUS/SCHMIDLECHNER, KARIN MARIA (Hrsg.), *Intersektionelle Benachteiligung und Diskriminierung*, Baden-Baden 2014.
- ROHRBEN, BENEDIKT, Von der „Anreizung zum Klassenkampf“ zur „Volksverhetzung“ (§ 130 StGB), Berlin 2009.
- RÖSSNER, DIETER/BANNENBERG, BRITTA/COESTER, MARC/DFK (HRSG.), *Endbericht Primäre Prävention von Gewalt gegen Gruppenangehörige*, Bonn, 2003.
- SACHS, MICHAEL (Hrsg.), *Grundgesetz Kommentar*, 9. Auflage, München 2021
- SALZBORN, SAMUEL, *Globaler Antisemitismus*, Weinheim 2018.
- SATZGER, HELMUT/SCHLUCKEBIER, WILHELM/WIDMAIER, GUNTER (Hrsg.), *StGB – Kommentar*, 5. Auflage, Köln 2021.
- SCHAFHEUTLE, JOSEF, Das Sechste Strafrechtsänderungsgesetz, *JuristenZeitung* 1960, S. 470-474.
- SCHÖNKE, ADOLF/SCHRÖDER, HORST (Hrsg.), *Strafgesetzbuch Kommentar*, 30. Auflage, München 2019.
- SCHUCH, CHRISTOPH (Hrsg.) *Antisemitismus und Recht, Interdisziplinäre Annäherungen*, Bielefeld 2024.
- SCHÜLER-SPRINGORUM, STEFANIE (Hrsg.), *Jahrbuch für Antisemitismusforschung* 29 (2020), Berlin 2021.
- SCHWARZ, LAURA, Die Leugnung des Existenzrechts Israels: eine Herausforderung für Justiz und Politik, *Recht und Politik*, Vol. 60 (2024), Iss. 2, S. 214-218.
- SCHWARZ, LAURA/HEGER, MARTIN, Die verhetzende Beleidigung als neuer Straftatbestand zur Bekämpfung von Hasskriminalität, *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 136 (2024), S. 57-102.
- SCHWARZ-FRIESEL, MONIKA (Hrsg.), *Gebildeter Antisemitismus*, Baden-Baden 2015.
- DIES., *Judenhass im Internet – Antisemitismus als kulturelle Konstante und kollektives Gefühl*, Leipzig 2019.
- DIES., *Toxische Sprache und geistige Gewalt*, Tübingen 2022.
- SCHWARZ-FRIESEL, MONIKA/REINHARZ, JEHUDA, *Die Sprache der Judenfeindschaft im 21. Jahrhundert*, Berlin 2013.
- SENDLER, HORST, Zur Krankheit verurteilt? Das Deckert-Urteil und die Folgen, *Zeitschrift für Rechtspolitik* 1994, S. 377-380.
- SHARANSKY, NATAN, 3D Test of Anti-Semitism: Demonization, Double Standards, Delegitimization, *Jewish Political Studies Review* 2004, S. 3-4.
- SOTIRIADIS, GEORGIOS, Brauchen wir sanktionsrechtliche Normen, damit Hate Crimes von der Strafjustiz angemessen beurteilt werden?, *Kritische Justiz* 2014, S. 261-275.

- STEGBAUER, ANDREAS, Der Straftatbestand gegen die Auschwitzleugnung – eine Zwischenbilanz, *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 2000, S. 281–286.
- DERS., *Rechtsextremistische Propaganda im Lichte des Strafrechts*, München 2000.
- STEINBEIS, MAXIMILIAN, Sonderrecht, Verfblog vom 27.10.2023, <https://verfassungsblog.de/sonderrecht/>.
- STEINKE, RONEN, *Antisemitismus in der Sprache*, Berlin 2020.
- DERS., *Terror gegen Juden*, Berlin 2020.
- TOLMEIN, OLIVER, Strafrechtliche Reaktionsmöglichkeiten auf rassistisch motivierte Gewaltdelikte, *Zeitschrift für Rechtspolitik* 2001, S. 315–319.
- ULLRICH, PETER/ARNOLD, SINA/DANILINA, ANNA/HOLZ, KLAUS/JENSEN, UFFA/SEIDEL, INGOLF/WEYAND, JAN (HRSG.), *Was ist Antisemitismus*, Göttingen 2024.
- VALERIUS, BRIAN, Hasskriminalität – vergleichende Analyse unter Einschluss der deutschen Rechtslage, *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 132 (2020), S. 666–689.
- WANDRES, THOMAS, *Die Strafbarkeit des Auschwitz-Leugnens*, Berlin 2000.
- WEHINGER, MARKUS, *Kollektivbeleidigung – Volksverhetzung*, Baden-Baden 1994.
- WOLTER, JÜRGEN (Hrsg.), *Systematischer Kommentar-StGB Band III: §§ 80 - 173 StGB*, 9. Auflage, Köln 2019.
- WUTTKE, SYBILLE, *Schriftliche Stellungnahme zur Vorbereitung der Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 19.05.2021*, Stuttgart 2021.
- ZACHRAU, KATHARINA, *Antisemitismus, Recht und jüdische Perspektiven in Fortbildungen für die Justiz. Fortbildungskonzepte zwischen 2019 und 2022*, ASJust Working Paper No. 3, Januar 2024, [www.asjust.de](http://www.asjust.de).

Diese Veröffentlichung wurde ermöglicht im Rahmen des Forschungsprojekts „ASJust. Struggling for Justice. Antisemitismus als justizielle Herausforderung“ [01UG2146A], gefördert vom Bundesministerium für Bildung und Forschung. Die Verantwortung für den Inhalt liegt bei den Autor\*innen.

#### Kontakt:

ASJust Koordination: Dr.<sup>in</sup> Nina Keller-Kemmerer, Justus-Liebig-Universität Gießen  
[asjust@recht.uni-giessen.de](mailto:asjust@recht.uni-giessen.de)

#### Impressum:

ISSN: 2942-7398  
Juli 2024

Alle ASJust Working Paper sind auf der ASJust-Website unter [www.asjust.de](http://www.asjust.de) verfügbar.

Alle Inhalte dieses Working Papers sind urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht liegt, soweit nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet, bei den Autor\*innen.

#### Zitiervorschlag:

SCHWARZ, LAURA, Antisemitismus und Strafrecht: Eine Betrachtung des Volksverhetzungstatbestands nach § 130 StGB, ASJust Working Paper No. 5, Oktober 2024.

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium  
für Bildung  
und Forschung